

KfG

Beiträge zu Gemeindegründung & Gemeindeaufbau

Im Schleudergang der Medientrommel

• Wilfried Plock, Hünfeld •

Die Kriminalisierung der Evangelikalen

• Prof. Dr. theol. Dr. phil.
Thomas Schirmacher, Bonn •

Gemeinde und der Umgang mit Medienvertretern

• Wilfried Plock & Michael Leister, Hünfeld •

Juristische Aspekte körperlicher Züchtigung

• Markus Friedrich, Neukirchen •

12 Feedbacks von Vätern zur Kindererziehung

• Andreas Dasch, Mannheim •



Gemeindegründung
28. Jahrgang
Heft-Nummer 110
Ausgabe 2/12

Herausgeber
 Konferenz für Gemeindegründung e.V.
 Postfach 13 22, D-36082 Hünfeld
 Tel. (0 66 52) 91 81 87, Fax 91 81 89
 service@kfg.org · www.kfg.org

Vorstand
 Wilfried Plock (1. Vors.),
 Michael Leister (2. Vors.),
 Christian Andresen, Jeff Brown,
 Heinrich Thanner, Dale Sigafos

Schriftleitung
 Wilfried Plock
 Mackenzeller Straße 12
 D-36088 Hünfeld
 Fax (0 66 52) 99 25 34

Graphische Gestaltung
 Michael Leister, Hünfeld

Repro & Druck
 Rüdiger Heinelt GmbH, Nüsttal-
 Hofaschenbach

Erscheinungsweise & Auflage
 vierteljährlich, 5.200 St.

Spendenkonto
 VR-Bank NordRhön
 BLZ 530 612 30, KNR 622 508
 für die KFG-Schweiz: Postscheckkonto
 30-342868-4; sonstiges Europa: IBAN:
 DE57 5306 1230 0000 6225 08, BIC-
 Code: GENODEF1HUE

Bildnachweis
 © 12 fotolia.com, S. 1, 2, 3, 4, 6, 10, 16, 18, 19, 20,
 28; Sigafos, S. 3; Leister, S. 4, 5; Strauch, S. 4, 17;
 Christliches Erholungsheim „Westerwald“, S. 4; Sigafos,
 S. 4; Helge Schulz, S. 4; Bibelheim Männedorf, S. 17;
 © 12 stock.exchng.vi, S. 17, 32.

Das Copyright der Artikel liegt beim jeweiligen Autor. Nachdruck nur mit schriftlicher Erlaubnis und Quellenangabe.

Die einzelnen Artikel vertreten die Auffassung des jeweiligen Verfassers und decken sich nicht notwendigerweise in allen Details mit der Sicht des Redaktionsteams.

AKTUELL

Im Schleudergang der Medientrommel

Wilfried Plock

»Am 21.12.11 ab 00.00h schaltet der Norddeutsche Rundfunk den Artikel „Kinder schlagen im Namen Gottes“ auf seine Website; am gleichen Tag folgen Radio und Fernsehbeitrag. Es entwickelt sich eine regelrechte „Medienhetzjagd“. Wilfried Plock zeichnet tagebuchartig die Ereignisse bis heute nach.«

6



Die Kriminalisierung der Evangelikalen

Prof. Dr. theol. Dr. phil. Thomas Schirmmacher

»Verfolgung (religiöser) Minderheiten beginnt weltweit mit Desinformation, so geschehen in den NDR-Beiträgen über „Evangelikale Erziehung“, wie auch in dem Buch „Mission Gottesreich – Fundamentalistische Christen in Deutschland“. Eine Rezension von Prof. Dr. Thomas Schirmmacher.«

10

PRAXIS

Gemeinde und der Umgang mit Medienvertretern

Wilfried Plock & Michael Leister, Hünfeld



»Medien erfüllen durch ihre aufklärende Arbeit eine wichtige Kontrollfunktion, die für eine Demokratie unersetzlich ist. Doch wie geht man mit Medienvertretern um, die ihre Machtstellung nicht nur zur Berichterstattung gebrauchen, sondern für ideologisch motivierte Meinungsbildung missbrauchen?«

16

PRAXIS



Juristische Aspekte körperlicher Züchtigung

Markus Friedrich

»Seit November 2000 ist das elterliche Züchtigungsrecht de facto abgeschafft worden. In diesem Beitrag beleuchtet ein Vorsitzender Richter eines Landgerichtes die Rechtslage sowie die aktuelle Rechtsprechung.«

20

PRAXIS

12 Feedbacks von Vätern zur Kindererziehung

Andreas Dasch



»Weil wir selbst drei Vorschulkinder haben, stellte ich an eine Reihe von Vätern, die ich persönlich kenne und schätze, folgende zwei Fragen: 1) Was war die beste Entscheidung, die du bei der Kindererziehung getroffen hast? 2) Was war der größte Fehler, der dir (aus jetziger Sicht) bei der Erziehung unterlaufen ist?«

28

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

aus aktuellem Anlass befasst sich diese Ausgabe mit der Doppelthematik „Kindererziehung / Umgang mit Medien“. Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) brachte im Dezember 2011 verschiedene Beiträge über „Evangelikale Erziehung mit der Rute“, in denen jeweils aus einem Vortrag von mir zitiert wurde. Die Berichterstattung des NDR wiederum löste zum einen ein großes Medienecho aus und zum andern mehrere Strafanzeigen gegen christliche Verlage – die bereits weitgehend eingestellt sind – und gegen mich persönlich (die noch anhängig sind).

Letztlich geht es um folgende Frage: Darf ein Referent noch straffrei äußern, dass die Bibel – zum Beispiel im Buch der Sprüche – von körperlicher Strafe spricht oder ist das sofort ein „öffentlicher Aufruf zu einer Straftat“? Seit November 2000 ist in Deutschland jede „Gewaltanwendung“ in der Kindererziehung verboten (das Wort „Gewalt“ ist im Zusammenhang mit christlicher Erziehung völlig fehl am Platz). Es gibt hierzu wohl noch kein höchstrichterliches Urteil und somit keine Rechtssicherheit. Wir sind dankbar für den Artikel „Juristische Aspekte körperlicher Züchtigung“, den uns der Vorsitzende Richter eines Landgerichts zur Verfügung gestellt hat. Ein Feedback von zwölf verschiedenen Vätern rundet dieses Themengebiet ab.

Im Schleudergang der Medientrommel

Und dann sind da die Medien. Wir haben es nun selbst erlebt, wie das ist, wenn sich Medien wie Raubtiere auf die Beute stürzen. Rundfunk, Fernsehen, Presse, das Internet – ehe man sich versieht, steht man am Medienpranger. Der Bericht „Im Schleudergang der Medientrommel“ gibt einen Eindruck wie-

der. Obwohl es nur um meinen Vortrag ging, stellte der NDR seine Berichterstattung sofort in den Zusammenhang von 1,3 Millionen Evangelikalen. Da der Redakteur des NDR,

Christian Baars, auch mit Oda Lambrecht das kritische Buch „Mission Gottesreich“ geschrieben hat, drucken wir Thomas Schirrmachers hilfreiche Rezension dazu ab. Bezeichnender Weise lässt das Autorenpaar kein gutes Haar an den so genannten Evangelikalen.



*„Wandelt
in Weisheit gegenüber denen,
die draußen sind ...“*

KOLOSSER 4,5

Was tun?

Zu guter Letzt haben wir uns Gedanken darüber gemacht, was wir aus den ganzen Vorgängen lernen können und welche Konsequenzen wir ggf. daraus ziehen sollten – als einzelne Christen sowie als Gemeinden. Wir werden wohl in Zukunft noch mehr Weisheit brauchen, um auf der einen Seite unbeirrt an den Wahrheiten der Schrift festzuhalten, aber auf der anderen Seite nicht blauäugig ins offene Messer der Medien zu laufen.

In den vergangenen Wochen gingen mir oft die Worte Josefs durch den Kopf, die er am Ende seiner Geschichte an seine Brüder richtete: „Ihr zwar, ihr hattet Böses gegen mich beabsichtigt; Gott aber hatte beabsichtigt, es zum Guten zu wenden ...“ (1Mo 50,20).

Ganz herzlichen Dank für alle Gebete, Anteilnahme und finanzielle Unterstützung!

In Christus verbunden
Euer

W. Plock
Wilfried Plock

Anmerkung der Redaktion:

In der jüngsten Zeitschrift Nr. 110 ist uns ein Missgeschick passiert: Wir haben beim **Konferenztermin** in Rehe 27.-30.10.12 angegeben. Das Datum ist falsch! Richtig muss es heißen: **18.-21. Oktober 2012**. Wir bitten um Entschuldigung.

Einladung zur 30. Herbstkonferenz der KfG

Do., 27.10. – So., 30.10.2012 im Christlichen Erholungsheim in 56479 Rehe / Westerwald mit Alexander Strauch, USA

Wachstum und Gesundheit der Ortsgemeinde hängen entscheidend von der treuen Verkündigung des Wortes Gottes ab. Der Herr will seine Gemeinde erziehen, trösten, korrigieren, ermutigen, ausbilden, festigen, in sein Bild verändern – und dies tut er zuallererst durch sein Wort. Deswegen möchte Alexander Strauch uns unter dem Thema

*»Wie wir das Lehren
in allen Bereichen des Gemeindelebens
verbessern können«*

praktische Anleitung geben, wie wir das Wort Gottes in der Predigt, aber auch in den anderen Lehrdiensten der Gemeinde gebrauchen sollen, um die Geschwister „in Verbindung mit dem lebendigen Wort zu bringen, das schärfer ist als jedes zweischneidige Schwert“.

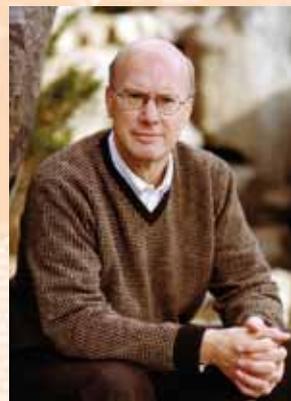
REFERENT & ZIELGRUPPE

Alexander Strauch hat zuvor schon wiederholt auf KfG Konferenzen gedient und wird für seine seelsorgerliche und gleichsam tiefgehende Art geschätzt. Alexander dient seit über 40 Jahren als Ältester in der Littleton Bible Chapel in der Nähe von Denver, USA und ist ein begabter Bibellehrer wie auch beliebter Konferenzredner. Durch seinen auslegenden Schreibstil durften seine Bücher unzähligen Gemeinden weltweit eine wertvolle Hilfe sein. Bekannt wurde er im deutschsprachigen Raum vor allem durch Titel wie „Biblische Ältestenschaft“, „Der neutestamentliche Diakon“ oder „Mit Liebe leiten“.

Die Konferenz richtet sich an alle, die sich im Bereich der Verkündigung – sei es an Kinder, an Frauen oder an die Gesamtgemeinde – zurüsten lassen möchten.

ZUR KONFERENZ-ANMELDUNG

Zur Anmeldung kann man entweder wie gewohnt den untenstehenden Coupon benutzen oder sich auch online auf unserer Website unter www.kfg.org anmelden (bitte keine telefonischen Anmeldungen). Die Konferenzgebühr beträgt EUR 30,- für Einzelpersonen bzw. EUR 40,- für Ehepaare.



Alexander Strauch

Wir bitten die Gebühr erst zu überweisen, nachdem Sie eine schriftliche Bestätigung durch uns erhalten haben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Anmeldung erst mit diesem Bestätigungsschreiben verbindlich wird. Im Erholungsheim in Rehe gibt es, wie unten angegeben, zwei Preiskategorien; der Einzelzimmerzuschlag beträgt EUR 6,-. Bettwäsche und Handtücher können gegen Entgelt ausgeliehen oder selbst mitgebracht werden. Um uns die Zimmereinteilung zu erleichtern, bitten wir auch um Angabe des Alters und der Telefonnummer. Bitte unbedingt angeben, falls ausnahmsweise eine frühere Abreise gewünscht ist, ansonsten berechnet das Haus in Rehe den vollen Tagessatz.

Wir freuen uns auf erbauliche Tage in Rehe und beten mit Ihnen für eine vom Herrn gesegnete Konferenz im Herbst 2012. ☞

Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen und einsenden an:
Konferenz für Gemeindegründung e.V.
Postfach 13 22 · D-36082 Hünfeld

Hiermit melde ich folgende Person(en) zur 30. Herbstkonferenz der KfG vom 27.-30.10.12 im Christlichen Erholungsheim in Rehe an (Die Konferenzgebühr werde ich nach Erhalt meiner Anmeldebestätigung überweisen):

Name, Vorname

Straße & Hausnummer

PLZ Ort

Telefon & eMail (für Rückfragen)

Herr Frau Ehepaar Alter

Haupthaus & Erdgeschoss Rehbachtal (EUR 41,00 pro Tag VP) Rehbachtal in Mehrbettzimmern (EUR 34,50 pro Tag VP)

Einsendeschluss: 13.10.12

Datum & Unterschrift

Alexander Strauch dient schon seit mehr als 40 Jahren als Hirte und Lehrer in der Bible Chapel (Brüdergemeinde) in Littleton, Colorado (USA). Als ich ihn zum ersten Mal traf, war ich gerade in meiner Heimatgemeinde im Alter von 33 Jahren zum Ältestenkreis dazu gestoßen. Alex schrieb ja das Buch „Biblische Ältestenschaft“, das inzwischen allein in den USA eine Auflage von 150.000 Exemplaren erreicht hat. Alex war und ist eine große Ermutigung für mich. Acht Botschaften über den Dienst eines Ältesten habe ich mir ungezählte Male angehört. Er inspirierte mich. In mir wuchs der Wunsch, in meinem Dienst weiter zu wachsen.

Als ich zum ersten Mal an unserer Ältestensitzung teilnahm, war Alexander Strauch zu Besuch bei uns. Unsere Gemeinde ging damals gerade durch erhebliche Schwierigkeiten, und er beriet uns. Er bestätigte die unpopulären Entscheidungen, die wir zum Wohl der Gemeinde getroffen hatten. Er ermahnte uns, den Hirtendienst an den Geschwistern unserer Gemeinde weiter zu vertiefen.

Es war wie eine Ironie des Schicksals, dass die gegnerische Gruppe ausgerechnet Zitate aus „Biblische Ältestenschaft“ verwendete, um ihre Position zu rechtfertigen. Wir brachten es kaum übers Herz, ihnen zu sagen, dass wir uns gerade mit Alex getroffen hatten und seinem Rat folgten.

Ein oder zwei Jahre später war Alex der Hauptredner bei „Eisen schärft Eisen“, einer Konferenz für Gemeindeführer am Emmaus Bible College, in Dubuque, Iowa. Gott gebrauchte ihn. Wiederum wurde ich sehr gestärkt. Dort hatte ich auch Gelegenheit, etwas über unsere Gemeindeführung weiterzugeben. Der Erste, der mir anschließend die Hand schüttelte und mich ermutigte, war Alexander Strauch. Das bedeutete mir viel. Ich nahm in den Folgejahren noch oft an

dieser Konferenz teil. Alex behandelte dort ganz verschiedene Themen und ich verließ den Ort jedes Mal neu ausgerüstet, um den guten Kampf des Glaubens zu kämpfen.

Besonders beeindruckt hat mich, dass Alex vehement darauf besteht, dass die Gemeinde immer wieder erneuert werden muss. Wir dürfen nicht stagnieren.

Wir sollten ständig nach jungen Leitern Ausschau halten und auch immer wieder neue Methoden ausprobieren. Während sich die Wahrheit Gottes nicht verändert, muss sich aber die Art, wie wir sie weitergeben, immer wieder verändern.

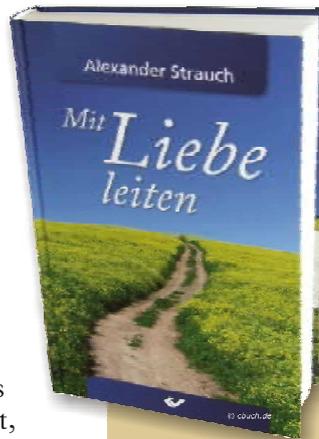
Zurzeit starten wir in unserer Gemeinde gerade eine neue Predigtreihe. Sie basiert auf Alexander Strauchs Buch „Mit Liebe leiten“. Ich bin sicher: Auch dadurch wird Alex wieder vielen Menschen zum Segen sein. Ich selbst brauche diese Botschaften genauso wie alle anderen. In diesem Zusammenhang möchte ich zitieren, wie Alexander 1. Korinther 13,1-3 überträgt:

„Wenn ich ein Bestsellerautor in Theologie und Gemeindeführung wäre, aber keine Liebe hätte, so wäre ich ein leerköpfiger Narr.“

Auch mein Dienst am Wort hat von Alex profitiert. Er betont sehr eine gründliche Vorbereitung und das Lesen vieler Bücher. Er selbst liest manchmal zehn Bücher, nur um sich auf ein bestimmtes Thema vorzubereiten. Ich habe es leider nicht immer

geschafft, seine guten Ratschläge zu befolgen, aber dennoch wurde mein Dienst für den HERRN durch Alex in vielfacher Weise bereichert.

Er hat übrigens auch einen belebenden Humor und lässt denselben in sehr belebender Weise einfließen. Kürzlich rief ich ihn wegen einer dringenden Sache an und entschuldigte mich



Buchempfehlung ...

Alexander Strauch
Mit Liebe leiten

Gebunden, 256 Seiten,
Christliche Verlagsgesellschaft Dillenburg
ISBN 978-3-894365-63-9 · Art.Nr. 273.563
Preis EUR 13,90,-

Dieses Buch gibt allen, die andere Menschen leiten und führen, ein klares Verständnis darüber, was die Bibel über die Liebe lehrt. Das zu verstehen, ist für Leitungsaufgaben – in der Gemeinde oder Familie – von großer Wichtigkeit. Dadurch wird – die Beziehungsfähigkeit deutlich verbessert, – die Wirksamkeit im Dienst gesteigert, – das Entstehen sinnloser Konflikte vermieden, – das Evangelium gefördert. Wenn Sie Menschen leiten oder unterrichten – ob als Sonntagsschullehrer, Jugendmitarbeiter, in der Frauen- oder Männerarbeit, beim Bibelstudium, im Gemeindechor, als Ältester, Diakon, Pastor, Missionar oder Evangelist –, wird dieses Buch Ihnen helfen, Ihren Dienst mit noch mehr Liebe auszuüben. ☞

gleich dafür, dass ich einen solch vielbeschäftigten Mann störte. Ich erwähnte, dass er sich wahrscheinlich nicht mehr an mich erinnern werde. Darauf antwortete er: „Ich habe zwar meine Haare verloren, aber nicht mein Gedächtnis – selbstverständlich erinnere ich mich an dich!“

Männer wie Alexander Strauch sind Gottes Gabe an den Leib Christi. Ich persönlich bin sehr dankbar für seinen Dienst und für sein großartiges Beispiel für die nächste Generation von Leitern. Danke, Alex, für deinen prägenden Einfluss auf mein Leben und auf das Leben tausender anderer Leiter! ☞

Im Schleudergang der Medientrommel

— Chronologie einer Hetzkampagne¹ —

Wilfried Plock, Hünfeld

17.12.11: Ich lese ein Buchmanuskript. Es geht um Apostelgeschichte 27-28. Paulus muss durch Stürme, aber der lebendige Gott eröffnet ihm neue „Kanzeln“: Paulus kann auf dem Schiff, auf der Insel Malta und in Rom jeweils die Wahrheit Gottes verkündigen. Als ich die Gedanken lese, ahne ich noch nicht, welcher „Sturm“ wenige Tage später losbrechen wird.

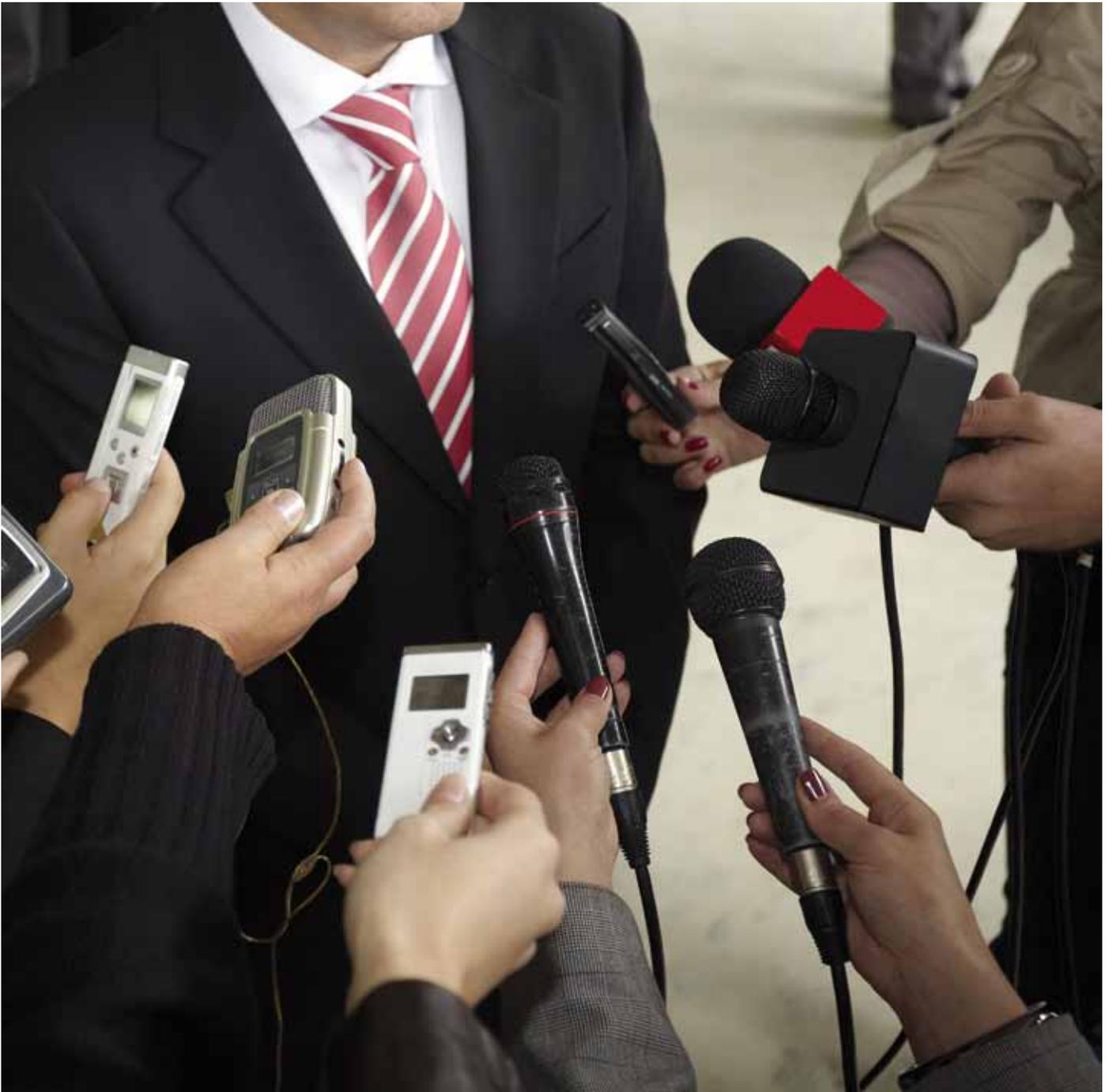
21.12.11: Die Bescherung kommt drei Tage vor Weihnachten. Ab 00.00h nachts schaltet der Norddeutsche

Rundfunk (NDR) den Artikel „Kinder schlagen im Namen Gottes“ auf seine Website. Um 07.49 h strahlt der Radio-Sender NDR Info zur besten Sendezeit den Beitrag „Erziehung mit der Rute“ aus. Aber damit noch nicht genug. Am Abend desselben Tages folgt um 19.30 h im Rahmen Fernseh-Sendung „Hallo Niedersachsen“ der Beitrag „Evangelikale Erziehung mit der Rute“.

Vom Epizentrum Hamburg breitet sich „die Sensation“ mit großer Geschwindigkeit wellenförmig aus. Eine ganze Reihe weiterer Medien wie z.B. die „taz“ oder „WELT Online“ springen als Trittbrettfahrer auf. Auch t-online meldet die Nachricht bereits am Mittag des 21. Dezember.

Ungezählte kleinere Internetforen bringen einschlägige Headlines und lassen ihre Teilnehmer über pro und kontra Gewalt in der Kindererziehung diskutieren.

Bereits am Vormittag des 21.12. erreichen uns in Hünfeld zahlreiche Emails und Faxe von aufgebracht Bürgern. Die Macher der Sendungen hatten hochkochende Emotionen offensichtlich bewusst in Kauf genommen. Einigen wenige Provokateure hatten ein Stück Fleisch in den Pool geworfen – und umgehend stürzte sich eine Meute ausgehungert Piranhas auf die Beute. Mir fiel auf, dass alle ohne Ausnahme die Informationen völlig ungeprüft und ungefiltert als bare Münze nahmen.



So wurde ich als Gewalttäter, Sadist und Volksverführer tituliert. Mehrere „Wutbürger“ forderten, dass ich die Rute selbst zu spüren bekommen und dass man mir meine Kinder wegnehmen sollte.

Damit nicht genug. Der Betreiber einer Internet-Plattform fordert seine User – so wörtlich – „zu massenhaften Strafanzeigen“ gegen mich auf. Ein Firmenchef aus Berlin kündigt mir per Fax an, dass er entsprechende Informationen in viele Internetforen streuen werde und dass ich mich schon mal auf viele Reaktionen freuen solle.

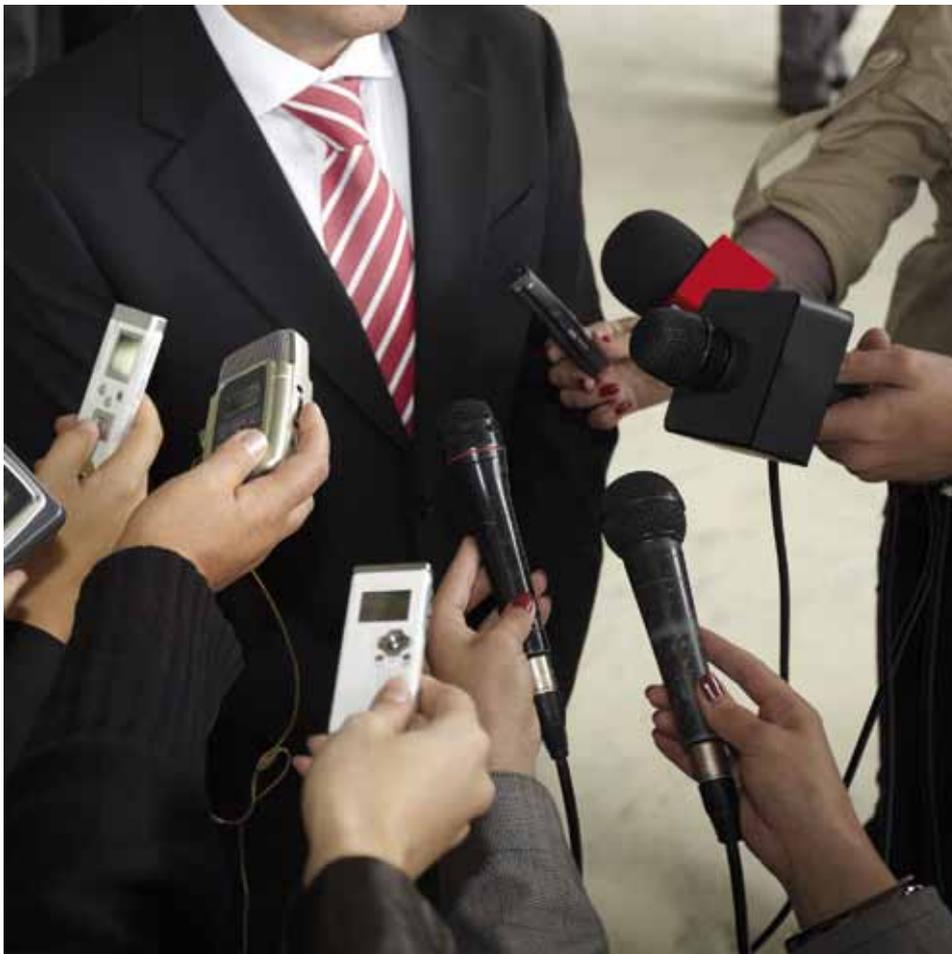
Die stellvertretende Fraktionsvorsitzende der Grünen im niedersächsischen Landtag, Miriam Staudte,

erstattet – nach ihren Angaben – Strafanzeige gegen mich sowie gegen drei befreundete Verlage. (Um diese Anzeige gab es lange Zeit Verwirrung. Noch am 06.01.12 bestätigten sowohl Polizei als auch Staatsanwaltschaft in Hannover schriftlich, dass in ganz Niedersachsen keine Strafanzeige gegen mich vorläge. Frau Staudte erklärte dann aber am 13.01.2012 öffentlich, dass sie die Anzeige ‚online‘ erstattet habe. Aus einem mir nicht bekannten Grund lag die Strafanzeige den Behörden aber bis 06.01.12 nicht vor.)

22.12.11: Die „taz“ und die BILD-Zeitung rufen in Hünfeld an. Nach einem ersten Kontakt mit

meiner Anwältin entschlief ich mich, beiden Zeitungen nicht zu antworten (aus der berechtigten Sorge heraus, dass alles, was ich sage, am Ende doch verdreht wird).

23.12.11: Am Abend kommen unsere Kinder beide von ihren Studienorten in die Weihnachtsferien nach Hause. Meine Frau hat die Idee, dass wir mit ihnen zusammen nochmals den gesamten Vortrag „*UN-SERE KINDER – Gabe und Aufgabe / Prinzipien der Kindererziehung*“, aus dem der NDR zitiert hatte, anhören sollten. Das tun wir. Anschließend bestätigen uns unsere Kinder, dass sie voll hinter uns und dem Vortrag stehen. Wir beten zusammen.



Der Tenor dieses Vortrages, den ich am 03. Juli 2010 in Wendlingen / Württemberg gehalten hatte, war übrigens die bedingungslose Liebe

und Annahme des Kindes. Am Ende hatte ich auch über Konsequenz und Disziplin gesprochen. Der NDR riss in seinen Beiträgen kurze Passagen aus dem Zusammenhang, unterlegte sie mit einem heimlich gedrehten Video von einem Ehe-Seminar in Detmold und peppte ihn mit weiteren reißerischen Bildern auf. Im Internet ist ein Mann mit einer kantigen Dachlatte abgebildet, im Film-Beitrag schlägt ein Mann seinen Sohn sogar mit einem überdimensionalen Baseball-Schläger.

So leicht kann man die Gemüter erhitzen.

Parallel laufen mehrere Entwicklungen. Im Minutentakt gehen ermu-

tigende Anrufe, Faxe, Emails und Facebook-Einträge bei uns ein. Brüder und Schwestern aus vielen Ländern versichern uns ihrer persönlichen und gemeindlichen Fürbitte. Wir erleben eine weltweite Welle der Solidarität. Eine ganze Reihe unserer Freunde beschwerten sich direkt beim NDR über die – aus ihrer Sicht – unseriöse Hetze oder drücken ihre Position in Online-Foren aus. Als ich höre, dass Gemeinden in Indonesien für die „verfolgten“ Christen in Deutschland beten, wird mir bewusst, dass hier möglicherweise eine neue Runde im endzeitlich-antichristlichen Kampf eingeläutet wurde.

Von den vielen wunderbaren Schriftworten, die mir zur Ermutigung zugerufen werden, stärkt mich Psalm 20,2-3 am meisten: „*Der HERR erhöre dich am Tag der Bedrängnis, der Name des Gottes Jakobs mache dich unangreifbar. Er sende dir Hilfe aus dem Heiligtum, und von Zion aus unterstütze er dich.*“

23.12.11: Eine andere Entwicklung betrifft unsere juristische Gegenwehr. Meine Frau und ich sind bereit, alle Verleumdungen und ungerechtfertigten Anschuldigungen um Jesu willen zu tragen. Wir werden an

Hebräer 13,13 erinnert: „*So lasst uns nun zu IHM hinausgehen aus dem Lager und seine Schmach tragen.*“

Zu Unrecht brauchen wir aber nicht schweigen; wir dürfen bzw. müssen darauf aufmerksam machen. Das haben Jesus Christus und Paulus auch getan. Denn auf der anderen Seite geht es ja gar nicht um uns, sondern um die Gemeinde Christi in unserem Land. Die Autoren der NDR-Beiträge zielten – unserer Sicht nach – ganz bewusst auf eine Diskreditierung der Evangelikalen. Allein aus diesem Grund entschließen wir uns, die Medien in ihre Schranken zu weisen. Wir würden niemals gegen Gläubige vor Gericht ziehen; so etwas verbietet die Schrift in 1. Korinther 6.

Noch vor Weihnachten werden der NDR, die taz und WELT Online „abgemahnt“, d.h. sie erhalten eine sogenannte „Strafbewehrte Unterlassungserklärung“, die sie binnen einer Woche unterschrieben an meine Anwaltskanzlei in Fulda zurücksenden müssen.

Die taz nimmt daraufhin ihren fehlerhaften Artikel vom Netz. WELT Online und NDR teilen uns mit, dass sie es auf eine gerichtliche Auseinandersetzung ankommen lassen wollen.

27.12.11: Ich befinde mich inzwischen mit meiner Familie im Weihnachtsurlaub bei meinen Schwiegereltern in Österreich. Von „Urlaub“ kann für mich natürlich nicht wirklich die Rede sein. Täglich gehen Emails und Anrufe zwischen Kärnten und Fulda hin und her.

Meine Rechtsanwältin bereitet zunächst „Einstweilige Verfügungen“ gegen die taz und WELT Online vor. Wir begleiten sie mit Gebet.

04.01.12: Inzwischen sind wir zurück in Deutschland. Das Landgericht Fulda erlässt beide Verfügungen. Die taz und WELT Online müssen ihre wahrheitswidrigen Artikel völlig aus dem Internet entfernen.

06.01.12: Ermutigt durch die ersten beiden Erlasse beantragen wir schließlich auch gegen den NDR eine „Einstweilige Verfügung“. Hier gestaltet sich alles viel schwieriger.

10.01.12: Doch das Landgericht Fulda erlässt die Verfügung gegen den NDR ebenfalls. Auch

»Der NDR riss in seinen Beiträgen kurze Passagen aus dem Zusammenhang (...) und peppte sie mit weiteren reißerischen Bildern auf.«

wenn der Sender nur einen Teil seiner Behauptungen wegnehmen muss, fühle ich mich ein bisschen wie David nach seinem Kampf gegen Goliath. Aber der HERR allein hat den Sieg geschenkt!

11.01.12: Der idea-Pressedienst meldet: „*Evangelikaler wehrt sich erfolgreich gegen Medien*“. TOPIC titelt: „*Medien ‚verprügeln‘ Wilfried Plock*“. Im katholischen kath.net drücken Nutzer ihre Genugtuung aus, dass endlich mal einer die Medien in ihre Schranken verwiesen hat. Das ist für mich natürlich ein zweifelhafter Beifall.

16.01.12: Inzwischen liegen zwei Strafanzeigen gegen mich vor. Die Staatsanwaltschaft prüft, ob die Vorwürfe gegen mich überhaupt strafrechtlich relevant sind.

17.01.12: Meine Rechtsanwältin erfährt telefonisch von der Staatsanwaltschaft in Fulda, dass kein Anfangsverdacht einer Straftat vorliegt. Das Verfahren wird höchstwahrscheinlich eingestellt.

Der Sturm hat sich gelegt. Zumindest vorübergehend.

Zurück zu Apostelgeschichte 27-28. Paulus muss durch Stürme, aber der lebendige Gott eröffnet ihm neue „Kanzeln“: Paulus kann auf dem Schiff, auf der Insel Malta und in Rom jeweils die Wahrheiten Gottes verkündigen. Ich bin nicht Paulus. Doch das gleiche erlebe ich zurzeit. Der HERR gibt mir Gelegenheit, seine Botschaft vor Leuten zu bekennen, an die ich sonst nie heran gekommen wäre. Zum Beispiel meldet sich ein überzeugter Atheist bei mir: „Hören Sie, eigentlich stehe ich auf der anderen Seite; aber was die Medien mit Ihnen machen, ist nicht in Ordnung.“ In einer zweiten Mail fragt er mich, ob ich bereit bin, seine Fragen nach Gott zu beantworten. Paulus schreibt: „*Ich will aber, dass ihr wisst, Brüder, dass meine Umstände mehr zur Förderung des Evangeliums ausgeschlagen sind...*“ (Phil 1,12).

13.02.2012: Inzwischen liegen sogar drei Strafanzeigen gegen mich vor, eine von der Grünen-Politikerin und zwei von Privatpersonen. Insgesamt werden mir folgende Vergehen vorgeworfen:

Vorwurf der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten (§111 StGB), der Gewaltdarstellung (§131 StGB),

der (gefährlichen) Körperverletzung (§§223, 224 StGB) sowie der Misshandlung von Schutzbefohlenen (§225 StGB).

17.02.2012: Meine Anwältin schreibt einen Brief an den zuständigen Staatsanwalt in Fulda. Sie entkräftet alle Vorwürfe und plädiert für die Einstellung der verschiedenen Verfahren.

Darüber wären wir nicht unglücklich. Aber der HERR soll entscheiden. Wenn es besser ist, dass es zu einem Prozess kommt, damit zum Beispiel alle Verkündiger in Deutschland „Rechtssicherheit“ bekommen, dann nehmen wir es auch aus Gottes Hand. Wir vertrauen weiter auf IHN. ER ist „in control“.

09.03.2012: Ich erfahre von meiner Anwaltskanzlei, dass die Staatsanwaltschaft Fulda keinen Anfangsverdacht auf Straftaten sieht und das Ermittlungsverfahren einstellen wird. Das nehmen wir so aus Gottes guter Hand. Aber wir wollen warten, bis wir diese Aussagen schriftlich vorliegen haben.

12.03.2012: Beim Lichtzeichen Verlag erscheint das Buch „Frontal gegen Christen – Medienhetze und der ‚Fall‘ Plock“ von Thomas Schneider. Darin werden die Machenschaften des NDR aufgedeckt. Hier werden die angeblichen „Enthüller“ enthüllt (2,95 EUR). Die Publikation kommt gleichzeitig als Hörbuch heraus (3,95 EUR).

14.03.2012: Heute rief ein unbekannter Mann im KfG-Büro bei uns in Hünfeld an und fragte meine Mitarbeiterin nach Erziehungsmethoden aus. Er erzählte von seinem angeblich rebellischen achtjährigen Sohn und wollte genau wissen, ob er ihn nicht körperlich züchtigen solle – und wenn ja, wie. Später erfuhren wir von einer Frau aus München, dass sie ebenfalls angerufen worden war und dass ihr die gleichen Fragen gestellt worden seien.

Läuft da schon wieder eine neue Kampagne? Oder ist es immer noch die alte?

20.03.2012: Seit gestern weiß ich, dass die Staatsanwaltschaft Fulda das Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten gemäß

§ 170 Abs. 2 eingestellt hat. Das ist wiederum „nur“ ein Teilsieg, denn wegen weiterer Anklagepunkte (siehe 13.02.12) wird noch ermittelt. Aber wir sind zuversichtlich.

27.03.2012: Am 26. April soll eine Verhandlung vor dem Landgericht Fulda stattfinden. Der NDR versucht scheinbar fieberhaft, mir „öffentliche Aufrufe zur Gewalt“ anzuhängen. Mal sehen, wie das die Staatsanwaltschaft beurteilt.

04.04.2012: Die Verhandlung ist auf unbestimmte Zeit verschoben; evtl. wird sie erst im Juli oder August stattfinden. Die Mühlen der Justiz mahlen offensichtlich langsam.

„Nicht uns, nicht uns,
sondern deinem Namen gib Ehre!“
(Ps 115,1)

„Glückselig
die um Gerechtigkeit willen
Verfolgten, denn ihrer ist das Reich
der Himmel.

Glückselig seid ihr,
wenn sie euch schmähen
und verfolgen und alles Böse
lügnerisch gegen euch reden werden
um meinetwillen. Freut euch
und jubelt, denn euer Lohn ist groß
in den Himmeln;
denn ebenso haben sie
die Propheten verfolgt,
die vor euch waren.“
(Mt 5,10-12) 📖

»Die taz
und WELT
Online
müssen ihre
wahrheits-
widrigen
Artikel völlig
aus dem
Internet
entfernen.«

Fußnoten

¹ So habe ich persönlich die Vorgänge empfunden



**Prof. Dr. theol. Dr. phil.
Thomas Schirmacher, Bonn**

*Zu Oda Lambrecht, Christian Baars.
Mission Gottesreich: Fundamentalistische
Christen in Deutschland. Ch. Links
Verlag: Berlin, 2009*

Eigentlich könnte ich mich ruhig zurücklehnen und sagen, dass mich der größte Teil des Buches „Mission Gottesreich“ nicht betrifft. Doch

dann gibt es da die platten Aussagen, die so fern der Realität sind.

So heißt es von den Evangelikalen: „Die Gläubigen leben isoliert, Kontakt zur Außenwelt ist nicht erwünscht.“ (MG 9). Das ganze Buch widerlegt das ja, werden doch ungezählte Kontakte zu Politik, Wirtschaft, Medien und Kirchen kritisiert. Ich selbst war kürzlich beim syrisch-orthodoxen Erzbischof im Kloster Warburg, da wir uns für seine Kirche in der Türkei und im Irak einsetzen. Die Tage davor war ich bei einem Symposium der Bundeswehr in Strausberg, einer OSZE-Tagung in Wien, einem Arbeitsgespräch mit dem Vatikan und referierte auf einem Symposium an der Universität

Bamberg zwischen katholischen, jüdischen und muslimischen Referenten zur Religionsfreiheit. Sieht so das Arbeitsprogramm eines Menschen aus, der isoliert lebt und keine Kontakte zur Außenwelt wünscht?

Warum dann reagieren? Wenn alles in die Tat umgesetzt würde, was die Journalisten fordern, wäre es morgen praktisch unmöglich, evangelikal zu sein, zumindest in der Öffentlichkeit. Unsere Religionsfreiheit und unsere Meinungs- und Pressefreiheit wäre dahin und zwar ganz gleich, zu welcher der ungezählten, sich teilweise theologisch missbrauchenden Richtungen man gehört. Verfolgung (religiöser) Minderheiten beginnt weltweit mit Desinformation,



Die Kriminalisierung der Evangelikalen

Der Artikel von Prof. Dr. Schirmacher ist doppelt relevant für diese Ausgabe, da NDR-Redakteur Christian Baars sowohl Co-Autor des hier rezensierten Buches ist, als auch Hauptautor der NDR-Beiträge über „Evangelikale Erziehung“. Wir drucken ihn mit freundlicher Genehmigung von Prof. Schirmacher ab.

Die Redaktion

geht dann in konkrete Diskriminierung über und endet mit konkreter Verfolgung.

Die Autoren betreiben die Desinformation bereits im großen Stil und fordern unverblümt die Diskriminierung im großen Stil (Evangelikale sollten keine Medien, keine Politikerkontakte, keine Veröffentlichungsmöglichkeiten haben, ihnen sollten Gemeinnützigkeit und Unterstützung aus Steuergeldern entzogen werden, ihre Schule sollten strenger reglementiert werden usw.)

Solch weitgreifende Beschränkungen hat in Deutschland schon lange keiner mehr gegen eine Religionsgemeinschaft gefordert!

Wenn ich mich also für andere evangelikale und andere christliche Strömungen einsetze, die ich theologisch gar nicht teile, dann deshalb, weil ich die politische Marschrichtung der Autoren für höchst gefährlich halte. Religionsfreiheit ist bei ihnen nicht mehr vom Rechtsstaat abhängig – die Autoren kritisieren ja gerade Behörden, die entschieden haben, dass die Evangelikalen nicht gegen Gesetze verstoßen. Religionsfreiheit ist dann noch nicht einmal vom Wohlwollen anderer Kirchen abhängig – denn auch die EKD wird fortlaufend kritisiert, dass sie zu eng mit den Evangelikalen verhandelt sei. Sondern die Religionsfreiheit ist dann allein vom Wohl und Wehe

schlecht und recht recherchierender und religiös kaum beschlagener Journalisten abhängig, und zwar auch nur von denen einer bestimmten politischen Couleur.

Die Autoren haben beschlossen, über die Evangelikalen nur Negatives zu berichten. Auf 240 Seiten wird kein einziges Wort aus evangelikalem Mund zitiert, das Zustimmung verdient, keine gute Tat erwähnt, die des Lobes würdig wäre (etwa ihr enormes Engagement in der Diakonie), kein einziger guter Aspekt genannt. Es gibt nichts, aber auch gar nichts, was das negative Bild irgendwie auch nur ein kleines bisschen entlasten könnte.

Die Evangelikalen scheinen ein



gefährlicher und nutzloser Teil der Gesellschaft zu sein. Dem Leser muss verborgen bleiben, warum viele im Buch genannten Kräfte trotzdem mit den Evangelikalen zusammenarbeiten. Warum etwa der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Ban Ki-Moon, sich am 11.10.2007 mit evangelikalen Leitern aus aller Welt traf und namentlich den Einsatz der Weltweiten Evangelischen Allianz (WEA) und ihrer Micha-Initiative als wesentlichen Beitrag zur weltweiten Armutsbekämpfung und zur Betreuung von durch HIV/AIDS Betroffene lobte, muss dem Leser des Buches schleierhaft bleiben. Der Leser des Buches erhält auch nicht andeutungsweise ein halbwegs realistisches Bild der evangelikalen Bewegung. Nirgends wird ein Überblick gegeben, wer zur evangelikalen Bewegung gehört, welche Gemeinsamkeiten sie hat und zu welchen Fragen es eine große Bandbreite innerhalb der Bewegung gibt. Nirgends wird unterschieden, wer zu den Mainstream-Evangelikalen gehört, die etwa im Rahmen der Evangelischen Allianz miteinander und mit anderen Christen zusammenarbeiten, und wer zu kleinen Randgruppen, die gar nicht zur evangelikalen Welt gehören wollen und mit evangelikalen Christen nicht zusammenarbeiten. Nirgends wird zusammenhängend dargestellt, wie sich die Evangelikalen selbst verstehen. Nirgends wird referiert, was eigentlich eine Freikirche ist, nirgends einmal aufgezeigt, welche Freikirchen es eigentlich gibt. Nirgends wird zusammengefasst, was Evangelikale in ihren politischen Stellungnahmen eigentlich wirklich anmahnen, dass etwa eine ihrer größten Aktionen MICHA ist, eine Initiative zur Armutshalbierung weltweit nach den Millenniumszielen der UN.

Denn ein Grundsatzfehler durchzieht das ganze Buch: Die Autoren

schließen automatisch von religiösem auf politischen Fundamentalismus. Das ist aber falsch. Ein katholischer Politiker oder ein glühender Anhänger des Dalai Lama kann sehr wohl zwischen dem unterscheiden, was er dem Lehramt des Papstes oder dem Dalai Lama schuldet und was er gemeinsam mit anderen Menschen politisch umsetzen will und kann oder als demokratische Setzung akzeptiert. Denn längst nicht alles, was ein religiöser Mensch für richtig hält, will er auch in der Politik durchsetzen. Das Problem der Anhänger der evangelikalen Bewegung in ihrer Geschichte und in Teilen bis heute ist doch eher, dass sie sich von der Politik fernhalten und anderen das Gestalten der Gesellschaft überlassen. Gerade dadurch sind sie aber für Demokratien ungefährlich, wenn man nicht den Anteil der Nichtwähler als gefährdend ansehen will.

Denneradewenn Fundamentalismus bedeutet, den Ursprungszustand der Religion gegen die Moderne wiederherzustellen zu wollen, entsteht im christlichen Bereich mit dem Ideal der völlig unpolitischen Urgemeinde in Jerusalem eine eher pazifistische Bewegung.

Unsere Demokratie lebt auch davon, dass zwischen öffentlichem Recht und privater Moral unterschieden wird. Ob ein Bürger die jeweiligen moralischen Grundlagen eines Gesetzes teilt, ist zweitrangig, solange er sich daran hält. Jeder kann privat ganz andere moralische Maßstäbe für richtig halten, also etwa Vegetarier oder Pazifist sein und sogar privat so leben. Warum soll das nicht für die Evangelikalen gelten?

Nirgends wird auch nur andeutungsweise eine faire Berichterstattung versucht. Der ganze Text ist von einem dauerhaften polemisch-ironischen Unterton geprägt, so also würde dauerhaft der Untertitel

mitlaufen: „Ja, ist denn das die Möglichkeit, kann das nicht mal sofort jemand verbieten?“

Der ganze Text ist systematisch manipulativ. So habe ich das ganze Buch einmal nur auf die „Titelfrage“ hin durchgesehen. Wenn immer ein Evangelikaler einen anerkannten Professorentitel hat, fehlt der (z. B. bei Christine Schirmacher, Werner Gitt S. 87, Wolfgang Stock) oder es heißt nur „wird ... als ‚Hochschullehrer ...‘ vorgestellt“ (S. 166). Bei Gegnern der Evangelikalen werden deren Professorentitel, so sie welche haben, immer angegeben, oft herausgestellt, und auch sonst jeweils gesagt, warum ihr Wort gewichtig ist. Kein Evangelikaler, der zitiert wird, wird als ernst zu nehmende Persönlichkeit zitiert, sondern immer so, dass der Leser schon von der Beschreibung und Vorstellung einer Person her voreingenommen ist.

VON RELIGIÖSEN ANALPHABETEN GESCHRIEBEN

Das Buch ist offensichtlich von religiösen Analphabeten geschrieben. Vieles, was verurteilt wird, ist weniger den Evangelikalen, noch nicht einmal nur den Christen, sondern überhaupt der Welt der Religion zuzuordnen. Wenn darauf verwiesen wird, dass das Bundesverfassungsgericht sich „mehrfach mit sogenannten ‚Geistheilern‘ befasst“ (MG 19) hat, scheint den beiden nicht bekannt zu sein, dass es sich in keinem Fall um Evangelikale, ja noch nicht einmal um Christen handelt.

Die Unkenntnis der Autoren über die Vielgestaltigkeit großer religiöser Bewegungen, insbesondere solcher, die keinerlei autoritative Leitung oder ein Lehramt haben, ist offensichtlich. Dramatisch wird beispielsweise über die Evangelikalen berichtet: „Sie bekennen sich zu Jesus. Doch er gilt nicht nur als Erlöser der Christen, sondern als Retter der ganzen Welt.“ (MG 9). So schreibt nur jemand, der das Christentum nicht kennt, denn so steht es im Glaubensbekenntnis aller Konfessionen.

„Evangelikale glauben außerdem, dass Jesus auf die Erde zurückkehren wird.“ (MG 14) Das ist natürlich richtig, wird aber dadurch windschief, dass nicht gesagt wird, dass das alle Christen glauben, ja sogar die Muslime. Der Leser, der das Christentum nicht kennt, wird so fortlaufend falsch informiert, weil er

nach Lesen des Buches ungezählte dogmatische und ethische Positionen für typisch evangelikal hält, die typisch christlich sind.

Immer wenn es keine aktuellen Beispiele der letzten zehn Jahre gibt, wird auf Beispiele des letzten Jahrhunderts zurückgegriffen – aber natürlich ohne das dem Leser zu sagen. Das Titelbild (Reinhard Bonnke, ich bin kein Fan von ihm) ist von 1987 und damit 22 Jahre alt...

Das Buch ist trotz der vielen Fußnoten schlecht recherchiert. Viele Angaben sind nicht aus verlässlichen Originalquellen, sondern aus Zeitungen und Kurzmeldungen entnommen. Fehler, Halbwissen und Vermutungen führen dann oft dazu, dass für evangelikal gehalten wird, was nicht evangelikal ist.

Die ‚ökumenische Kommunität‘ Offensive Junger Christen (OJC) wird zum ‚evangelikalen Verein‘ geschrumpft (MG 67). Kein Wort davon, dass sie aus der 1968er Bewegung heraus entstanden ist, gewissermaßen fromme Blumenkinder. Kein Wort, dass sie unter anderem durch den Kampf gegen die Apartheid in Südafrika und durch Friedensinitiativen groß wurde. Kein Wort davon, dass es sich um eine ökumenische Kommunität handelt, bei der katholische, orthodoxe, anglikanische und evangelische Kirchenführer und Professoren ein und aus gehen. Kein Wort davon, dass die OJC Fachverband im Diakonischen Werk der EKD ist. So wird aus der weitläufigen Kommunität in Reichelsheim mit den unterschiedlichsten Einrichtungen, in dem unter anderem auch Evangelikale stark engagiert sind, ein ‚evangelikaler Verein‘. Wer die OJC vor Ort besucht, wird den Irrtum sehen.

EINE UNWISSENSCHAFTLICHE UND UNBRAUCHBARE FUNDAMENTALISMUS-DEFINITION. GEMEINT SIND ALLE ÜBERZEUGTEN CHRISTEN UND RELIGIÖSEN!

Das Buch arbeitet mit einer völlig unwissenschaftlichen und unbrauchbaren Fundamentalismus-Definition: „Doch Fundamentalismus bedeutet zunächst einmal, kompromisslos nach bestimmten religiösen oder politischen Grundsätzen zu leben. Fundamentalisten halten ihre Form des Glaubens oder ihre Ideologie für die einzig richtige und einzig wahre.“ (MG 8) Nach dieser Definition dürfte es auf dieser Welt nur wenige Nichtfundamentalisten geben. Tat-

sächlich aber ist es willkürlich, wenn man jeweils als „kompromisslos“ und rechthaberisch versteht und wen nicht.

Auf zwei Seiten werden sechs Kennzeichen aufgelistet, warum „die meisten Evangelikalen“ Fundamentalisten sind, nämlich weil sie ihre Religion für die einzig richtige halten, Lebensregeln haben und deren Übertretung Sünde nennen, an die Wiederkunft Jesu glauben, an das Böse glauben, die Gesellschaft verändern und ihre Überzeugungen weitergeben wollen (MG 13-15). Einmal abgesehen davon, dass es sich hier um eine willkürliche und von wenig Fachwissen geprägte Auswahl handelt: Was hier beschrieben wird, gilt für alle katholischen und orthodoxen Kirchen und den überwiegenden Teil der protestantischen Kirchen weltweit. Oder kurzum: Am Pranger der beiden Journalisten steht hier eigentlich durchgängig jedes überzeugte Christsein.

Es soll sich dabei keiner vormachen, damit wären nur die Evangelikalen gemeint. Die Logik der Autoren lässt sich beliebig auf andere christliche und überhaupt religiöse Gruppen übertragen. Was da als Fundamentalismus definiert wird, gilt ebenso für den Papst wie für den Dalai Lama, aber auch für Menschenrechtler, die bestimmte politische Auffassung ‚kompromisslos‘ vertreten und für der Diskussion enthoben erachten. Wird nicht bei uns in Deutschland zum Glück das Folterverbot kompromisslos vertreten?

Die Autoren lassen konsequent die katholische Kirche außen vor. Warum dies? Warum nicht entweder einige katholische Stimmen gegen die Evangelikalen? Ich vermute, weil sonst sehr schnell deutlich würde, dass die von den Autoren kritisierten ethischen Positionen der Evangelikalen oft dem offiziellen Lehramt der katholischen Kirche entsprechen. Die Autoren arbeiten nach dem Motto ‚Teile und herrsche‘. Nur wenn sie die Christenheit spalten, haben sie eine Chance.

Das Buch ist sich in diesem Zusammenhang nicht zu schade, polemisch zu berichten: „Die Männer tragen Vollbärte, die Frauen lange Haare und weite Röcke“ (MG 114). Wird hier nicht bewusst mit – teils gar rassistischen – Ressentiments der Leser gespielt? Ich fühle mich jedenfalls in meiner Freiheit nicht

durch Vollbärte, Mähnen oder Hahnenkämme anderer beschränkt und finde solche Äußerungen intolerant.

AM ENDE FEHLT DEM BUCH DER BEWEIS DER GEWALTNEIGUNG DER EVANGELIKALEN

Das Buch versucht Evangelikale immer wieder in den Geruch von gewaltbereiten, gesetzesbrechenden Fundamentalisten zu rücken. Oft ist auch einfach allgemein von „Fundamentalisten“ die Rede, gemeint sind dann die aller Religionen, ohne dass das deutlich gesagt wird, etwa wenn von Fundamentalisten allgemein gesagt wird: „Deshalb wollen sie ihren Glauben oder ihre Idee verbreiten – einige auch mit Gewalt“ (MG 8-9). Nicht nur, dass solche Aussagen so vage bleiben, sondern für Evangelikale können die Autoren dafür im ganzen Buch kein einziges wirkliches Beispiel vorbringen. Evangelikale verbreiten ihren Glauben und ihre Ethik nicht mit Gewalt und das haben die Autoren auch nicht widerlegen können. Nach vielen Versuchen, Evangelikale in die Nähe von Gewalt zu rücken, ohne belegbare Beispiele dafür nennen zu können, kommt nun endlich der Abschnitt „Gewalt im Namen der Bibel“ (MG 76-77).

Der „strenggläubige Christ“ Karl K. – ob er evangelikal war, bleibt im Nebel und hätte bei der Schwere des Arguments wenigstens etwas Recherche verdient – erstach seinen Sohn, weil der eine 13jährige vergewaltigen wollte. Der Vater wurde zu lebenslanger Haft verurteilt. Die ganze Geschichte wird dabei nicht aus den Gerichtsakten entnommen, sondern aus Kurzmeldungen des Spiegels und der Lübecker Nachrichten. Denn die Autoren interessiert wohl kaum, was wirklich passiert ist, sondern wie sie Stimmung machen können.

Wenn in muslimischen Familien häufiger Ehrenmorde vorkommen, die dabei von den Tätern noch als rechtens verteidigt werden, wird zu

»Verfolgung (religiöser) Minderheiten beginnt weltweit mit Desinformation, geht dann in konkrete Diskriminierung über und endet mit konkreter Verfolgung.«



Recht gefordert, dafür nicht pauschal alle Muslime haftbar zu machen. Wenn ein Vater seinen Sohn ersticht, der möglicherweise evangelikal war, und wenn diese Tat noch nicht einmal von irgendjemand als rechtens verteidigt wird, müssen Millionen Evangelikale darunter leiden?

Für die vermeintliche Gewalt gegen Abtreibungskliniken müssen die Autoren auf die USA verweisen und dazu ausschließlich Zeitungsartikel aus den 1990er Jahren zitieren (MG 79 + 212). In den USA sprechen die Fakten dagegen, dass es sich bei den wenigen Morden an Abtreibungsärzten bis Mitte der 1990er Jahre um evangelikale Taten handelte. Aber da das ganze Buch ja um Evangelikale in Deutschland geht: Warum wird direkt zur deutschen Lebensrechtsbewegung übergegangen und dem Leser verschwiegen, dass in Deutschland nie dergleichen geschah, ja noch nicht einmal die Wand einer Abtreibungsklinik beschmiert wurde? Weil man eben offensichtlich gerne hätte, dass die Evangelikalen gewalttätig sind.

Von dort geht der Weg direkt zu einem einzelnen Evangelikalen, der verurteilt wurde, weil er einen Frauenarzt als „Folterknecht“ und „Berufskiller“ bezeichnete und Flugblätter gegen Abtreibungsärzte verteilte. Wieder fehlt jeder Beleg, dass eine nennenswerte Zahl von Evangelikalen, eine Kirche oder die Deutsche Evangelische Allianz das Vorgehen gutgeheißen habe. Tatsächlich handelt es sich um einen ausgesprochenen Einzelgänger. Sein Vater wird übrigens „Pfarrer einer Freikirche“ (MG 85) genannt (der Professorentitel wird wie immer galant verschwiegen), als wenn damit automatisch belegt sei, dass sein Sohn im Einverständnis mit dem Vater handele (was in diesem Fall nicht so ist) und suggeriert wird, es handele sich um eine evangelikale Kirche. Die Selbständig Evangelisch-Lutherische

Kirche in Deutschland versteht sich selbst aber nicht als evangelikal und entstammt historisch einer völlig anderen Entwicklung.

KEINE GEWALT GEGEN HOMOSEXUELLE BELEGT

Über viele Seiten wird die Sicht kritisiert, dass praktizierte Homosexualität Sünde sei. Nur eines gelingt den Autoren nicht: Evangelikale in irgendeiner Weise mit Gewalt gegen Homosexuelle in Verbindung zu bringen! Denn zur Moral der Evangelikalen gehört die Gewaltlosigkeit, das Gewaltmonopol gehört ausschließlich dem Staat. Auch erfährt der Leser nicht, dass Evangelikale ihre Sicht der Homosexualität mit der katholischen und allen orthodoxen Kirchen teilen, die ebenso wenig für Gewalt gegen Homosexuelle sprechen oder an solcher beteiligt sind.

In dem Buch wird an 170 Stellen darauf hingewiesen, dass Evangelikale Homosexualität für Sünde halten, obwohl es dazu sowieso ein eigenes Kapitel im Buch gibt und die Sache selbst ja unstrittig ist. Mehr als diesen Vorwurf können die Autoren nicht belegen. Kein einziger Beleg für Gewalt gegen Homosexuelle. Kein Beweis für eine Gesetzesinitiative gegen Homosexuelle. Wer „Minderheiten diskriminiere und gegen Andersgläubige hetzt“, gehöre bekämpft, heißt es in einer Rezension (Das Parlament 30.3.2009, S. 15). Fakt ist doch, dass die Evangelikalen diskriminiert werden. Wer arbeitet denn für staatliche Medien, die Evangelikalen oder Lambrecht und Baars (ARD)? Wer kann denn erreichen, dass sein Buch in der Zeitschrift des Bundestages uneingeschränkt gelobt wird (Das Parlament 30.3.2009, S. 15)? Und Fakt ist doch, dass die beiden Journalisten selbst gegen „Andersgläubige“ (das sind die Evangelikalen ja wohl) hetzen, nicht umgekehrt.

VERFOLGUNG RELIGIÖSER MINDERHEITEN – LÄNGST ÜBERWUNDEN – KOMMT SIE ZURÜCK?

Zum Stichwort ‚religiöse Minderheiten‘ noch ein Wort. Europa hat eine unselige Tradition, dass die Mehrheitsreligionen und -kirchen kleine religiöse Minderheiten verfolgen. Nun gibt es erstmals in der deutschen Geschichte eine nennenswerte ökumenische Zusammenarbeit zwischen Landeskirchen und Freikirchen und Begegnungen zwischen den Großkirchen und Evangelikalern.

Meine Vorfahren, die (evangelisch-reformierten) Hugenotten, wurden in Europa von einem Land zum nächsten vertrieben und bitter verfolgt. Sie haben – auch aus diesen Erfahrungen heraus – maßgeblich an der Entwicklung des vertragsrechtlichen Denkens, der rechtlichen Entmachtung des Adels und der Einführung der Demokratie mitgewirkt. Zuletzt fanden meine hugenottischen Vorfahren aus Salzburg vertrieben in Preußen (genauer in Danzig) eine neue Heimat. Soll jetzt nach vielen Jahren der Religionsfreiheit alles wieder von vorne los gehen? Stehe ich als überzeugter Reformierter mit vielen anderen christlichen Minderheiten wieder am Pranger, diesmal nicht der Kirchen und des Staates, sondern der Medien, die den Staat gegen uns mobilisieren?

Lambrecht und Baars wollen offensichtlich die positive Entwicklung zur Anerkennung religiöser Minderheiten wieder zurückdrehen. Sie treten die uralte und überwunden geglaubte Voreingenommenheit gegenüber kleineren religiösen Gruppen wieder los. Sie werfen den evangelischen Kirchen vor, dass sie nicht ihre Macht gegen die Evangelikalen in Stellung bringen. Es ist offensichtlich, dass die Autoren jede Art von Mission für kontra die Menschenrechte gerichtet halten. Fakt ist aber, dass Mission und Religionswechsel gerade Kernbestandteile der Religionsfreiheit sind, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ebenso wie in den EU-Menschenrechtsstandards und im Grundgesetz.

DIE LOGIK DES GANZEN: KONTROLLIEREN, BESCHRÄNKEN, VERHINDERN ODER: WIE MAN SEINE EVANGELIKALEN GEGNER SCHACHMATT SETZT

Damit sind wir bei einem zentralen Dauerbrenner des Buches: Kontrollieren, Beschränken, Verhindern.

Die Autoren sprechen nie direkt von Verboten. Aber worauf anderes läuft es hinaus, wenn sie verhindern wollen, dass je wieder ein freikirchlicher Gottesdienst im staatlichen Fernsehen übertragen wird? Öffentliche Auftritte der Evangelikalen sollten verhindert werden, wenn immer der Staat eine Möglichkeit dazu hat. Politiker sollten nicht bei evangelikalen Veranstaltungen auftreten. Ihre Privatschulen sollten noch stärker kontrolliert werden – obwohl immer wieder die Stellungnahmen der Kultusministerien und Schulämter zitiert werden, die Schulen hielten sich an die gesetzlichen Vorgaben und Deutschland die strengste Privatschulkontrolle eines freien Landes kennt. Steuergelder für evangelikale Institutionen sollten gestrichen werden, die Gemeinnützigkeit ihrer Organisationen in Frage gestellt werden. Die Evangelikalen sollten keine Bücher an Bundestagsabgeordnete verteilen und religiöse Sendungen im Privatfernsehen sollten besser nicht stattfinden.

Der Hauptvorwurf gegen die Evangelikalen, sie seien intolerant und undemokratisch, wird durch diese Forderungen ad absurdum geführt. Zum Glück wird die Religionsfreiheit verhindert, dass diese Forderungen und Wünsche alle wahr werden.

Aber die Marschrichtung der Autoren ist klar: Meinungsverschiedenheiten löst man, indem man die anderen mit Hilfe des Staates kontrollieren und beschränken lässt und dafür sorgt, dass sie sich nicht beliebig öffentlich äußern können.

Die Autoren diskutieren ernsthaft, ob sich das Verbot religiöser Werbung in Rundfunk und Fernsehen nicht auch auf Sendungen bezieht, die man als Missionierung Andersgläubiger verstehen könnte (MG 181).

Da die Autoren gleich anschließend gegen die Ausstrahlung eines freikirchlichen Gottesdienstes im ZDF wettern (MG 182-185), dürfte ihr Anliegen klar sein. Jedenfalls fehlt jedes Bekenntnis, dass Evangelikale dasselbe Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit haben, wie alle anderen auch. Denn es sollte selbst dann eingeschritten werden, wenn die zuständige Medienaufsicht (MG 181) keine rechtliche Handhabe sieht!

IN UNSEREM LAND GELTENDE MENSCHENRECHTE UND RECHTE, DIE GEFÄHRDET WÄREN, WENN UMGESETZT WÜRDEN, WAS DIE AUTOREN WÜNSCHEN

- Religionsfreiheit: Leben nach den Grundsätzen der eigenen Re-

ligion (solange anderen dasselbe gestattet wird).

- Religionsfreiheit: Recht auf Religionswechsel und Recht auf öffentliche Darstellung des Glaubens und Mission.

- Religion im öffentlichen Raum: Im Gegensatz etwa zu Frankreich ist es in Deutschland gewollt, dass Kirche/Religion und Staat sich zwar nicht gegenseitig beherrschen, aber im öffentlichen Raum begegnen, weswegen es etwa Religionsunterricht, Militärseelsorge, Kirche im Rundfunk usw. gibt.

- Schutz von Minderheiten und Schutz religiöser Minderheiten vor staatlichen Eingriffen und Druck vorherrschender Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen.

- Gewissensfreiheit: Bestimmte ethische Positionen sollen nicht mehr publik gemacht, ja vermutlich nicht einmal gedacht werden dürfen.

- Meinungsfreiheit: Bestimmte ethische Positionen sollen nicht mehr öffentlich geäußert werden
- Pressefreiheit: Sowohl eigene Medien als auch Zugang zu anderen Medien sollten bestimmten religiösen Gruppen unmöglich sein.

- Grundgesetzliches Recht auf Privatschulen: Die Privatschulen sollen – womöglich über das gegenwärtig angewandte Recht hinaus – kontrolliert und zur Anpassung gezwungen werden
- Grundgesetzliches Recht auf weltanschaulich geprägte Privatschulen: In Privatschulen soll auch dann keine Weltanschauung mehr vermittelt werden dürfen, wenn der staatlich vorgeschriebene Stoff ordentlich gelehrt und dies durch anerkannte Prüfungen (z. B. Abitur) gewährleistet wird.

- Menschenrechtscharta der EU: Recht der Eltern auf religiöse Erziehung der Kinder.

Interessant ist, dass die Autoren eine lange Liste von kirchlichen und staatlichen Autoritäten und Institutionen anführen, die nicht bereit waren, ihre Sicht der Dinge zu bestätigen, Kultusminister, Bundesminister, Abgeordnete oder Ansprechpartner der EKD. Statt sich zu fragen, wie das denn kommt, bestärkt das die Autoren nur darin, vor den Evangelikalen zu warnen. Außerdem berufen sie sich fortlaufend auf immer wieder dieselben landeskirchlichen Weltanschauungsbeauftragten, vor allem auf Hansjörg Hemminger (14x), der

aber in seinen Veröffentlichungen durchaus differenzierter schreibt. Dass Vertreter wie die öfter zitierten Annette Kick und Reinhard Hempelmann (z. B. Materialdienst der EZW 71 [2008] 7, S. 243-244) zwar tatsächlich fundamentalistische Strömungen innerhalb der Evangelikalen kritisieren, beide aber der Meinung sind, dass der weitaus größere Teil der Evangelikalen in Deutschland keine Fundamentalisten sind, erfährt der Leser nirgends.

Die These der Autoren, dass Evangelikale mutwillig Gesetze brechen würden, wird von dafür zuständigen Behörden nicht geteilt. Könnte das nicht daran liegen, dass sie die Gesetze eben nicht brechen? Jedenfalls ist die Marschrichtung der Autoren eindeutig: Gesetze und Überwachung müssen verschärft werden. Die Autoren treten ganz eindeutig für eine Kriminalisierung des Evangelikalseins ein. Sieht so die demokratische Toleranz aus, die die Autoren von Evangelikalen einfordern?

Bitte lasst uns doch friedlich in diesem Land zusammen leben, statt einen Kulturkrieg zu entfachen! Wir Evangelikalen leben seit Jahrzehnten in diesem Land mit Millionen Menschen völlig friedlich zusammen und diese Millionen leben friedlich mit uns zusammen. Nur bitten wir auch alle, Verständnis dafür zu haben, dass wir von unserer Freiheit Gebrauch machen, Desinformationen aus unserer Sicht klarzustellen. ☹

»Lambrecht und Baars wollen offensichtlich die positive Entwicklung zur Anerkennung religiöser Minderheiten wieder zurückdrehen.«

Prof. Dr. theol. Dr. phil. Thomas Schirmacher ist Direktor des Internationalen Instituts für Menschenrechte der Weltweiten Evangelischen Allianz und deren Sprecher für Menschenrechte. Er lehrt Ethik am Martin Bucer Seminar und Religionssoziologie an der Staatlichen Universität Oradea. Zuletzt erschien sein Buch gegen ‚Rassismus‘.

Gemeinde und der Umgang mit Medienvertretern



Wilfried Plock & Michael Leister, Hünfeld

1. Wir leben in einem Gemeinwesen, in dem Meinungs- und Pressefreiheit gewährt werden. Dafür sind wir grundsätzlich sehr dankbar.

Wir leben allerdings auch in einer Mediengesellschaft. Die Medien – oft als vierte Macht im Staat bezeichnet – sind vielleicht unbemerkt zur ersten „Gewalt“ aufgestiegen, ohne jedoch demokratisch legitimiert zu sein. Der „Fall Wulff“ hat uns deutlich vor Augen geführt, welche Macht Medien haben.

2. Einige Journalisten haben es im Bund mit meist links ausgerichteten Politikern besonders auf „bibeltreue“ Gemeinden, Werke, Verlage und Einzelchristen abgesehen. Manche von ihnen versuchen, die gesamte evangelikale Bewegung zu kriminalisieren (siehe der Artikel von Dr. Thomas Schirmacher).

3. Wir Christen sind grundsätzlich der Staatsgewalt untertan (Röm 13,1-7). Dieses Gebot zur Unterordnung ist weitreichend. Man bedenke nur, welche Regierung im 1. Jahrhundert

in Rom an der Macht war. Wenn wir uns der staatlichen Autorität unterstellen, ordnen wir uns Gott unter und ehren damit unseren Herrn. Nur wenn staatliche Autoritäten von uns Dinge verlangen, die gegen Gottes Anweisungen gerichtet sind, müssen wir Gott mehr gehorchen als den Menschen (Apg 5,29). Zurzeit gibt es in unserer Gesellschaft vor allem folgende Konfliktgebiete: die Ablehnung der Homosexualität bzw. gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften (vgl. die Angriffe des Grünen Volker Beck gegen die Christival-Organisatoren) und die Anwendung der Körperstrafe in der Kindererziehung.

Nach der Entwicklung der letzten Jahre, sind wir als biblisch ausgerichtete Gemeinden neu herausgefordert, über den Umgang mit Medien und deren Vertretern nachzudenken.

4. Eine besondere Rolle spielt das Internet. Da viele Gemeinden und Werke über eine Internetpräsenz verfügen, sollten sie sich sehr genau überlegen, was sie im weltweiten Netz veröffentlichen und was nicht. Gegebenenfalls sollte die Homepage einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Manche Gemeinden haben bereits eine Zweiteilung ihrer Internetveröffentlichungen vollzogen:

a) Allgemeine Informationen und evangelistische Artikel etc. stehen im offenen Netz.

b) Sensible und interne Veröffentlichungen stehen in einem geschützten „Intranet“, das nur mit Benutzernamen und Passwort z.B. für Gemeindeglieder zugänglich ist.

Diese Form der Zweiteilung könnte eine weise Lösung sein. Ansonsten liefern wir ideologisch motivierten Journalisten oder auch manchen böswilligen Menschen zu leichtfertig „Kanonenfutter“.

5. Wenn eine Einrichtung (wie beispielsweise die Bibelschule Brake nach der Ermordung der beiden Bibelschülerinnen im Jemen), eine Gemeinde oder auch eine Einzelperson ins Fadenkreuz der Journalisten gerät, sollte jeder Umgang mit den Medien sehr weise bedacht werden. Folgende Maßnahmen könnten hilfreich sein:

a) Keinerlei vorschnelle Äußerungen tätigen – weder telefonisch, schriftlich noch im Interview. Ansonsten besteht die große Gefahr, dass diese Aussagen verkürzt und letztlich doch verdreht dargestellt werden.

b) Sofort juristische Beratung einholen, evtl. bei einem Fachanwalt für Medienrecht.

c) Werke und Einrichtungen sollten

einen Pressesprecher berufen, sodass alle Verlautbarungen nach außen durch dieses Nadelöhr gehen. Ansonsten könnte es leicht passieren, dass widersprüchliche oder schädliche Aussagen in die Öffentlichkeit gelangen.

6. Meinungs- und Religionsfreiheit ist ohne Frage ein hohes Gut, das es zu schätzen und zu verteidigen gilt. Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist unseres Erachtens auch der Weg, wie wir uns weiterhin zu Gottes Ordnungen bekennen können, ohne zwangsläufig in Konflikt mit geltendem Recht geraten zu müssen.

Im Bereich der Kindererziehung unterscheidet das Gesetz leider nicht mehr zwischen Körperverletzung an Kindern einerseits und kontrollierter, dem Alter und Anlass entsprechender sowie in Liebe und Verantwortung ausgeübter körperlicher Bestrafung andererseits. Das elterliche Züchtigungsrecht ist durch die letzte Änderung

des § 1631 BGB seit November 2000 definitiv abgeschafft. Wenn wir dessen ungeachtet öffentlich oder auch im Gespräch mit Eltern für die körperliche Bestrafung des Kindes eintreten, erfüllen wir seitdem u.U. den Tatbestand der Anstiftung zu einer Straftat.

Dem unbeschadet gilt aber weiterhin das Recht auf freie Meinungsäußerung. Darum wollen wir auch ferner lehren, was die Bibel zu allen Bereichen unseres Lebens sagt. Ob das weiterhin straffrei möglich ist, wird eventuell nach Abschluss der juristischen Auseinandersetzung im „Fall Plock“ feststehen.

7. Wenn Medien desinformieren oder eindeutig Falschmeldungen verbreiten, stehen wir als Christen vor der Frage: Ertragen wir dieses Leiden um Jesu willen oder wehren wir uns, evtl. auch juristisch? Grundsätzlich sollten wir bereit sein, Verleumdungen, Lügen und Angriffe um Jesu willen zu tragen

(Mt 5,38-40; 1Petr 3,8-17; 4,12-19).

Auf der anderen Seite zeigt uns die Schrift, dass Jesus Christus selbst (Joh 18,19-23) und vor allem Paulus auf Unrecht aufmerksam gemacht haben. Gerade der Apostel berief sich mehrmals auf sein römisches Bürgerrecht (Apg 16,35-39; 22,23-29).

Wann ist „Leiden um Jesu willen“ dran und wann ein entschlossenes Entgegenreten? Wir halten folgende Unterscheidung für hilfreich: Wenn es „nur“ um persönliche Verunglimpfungen usw. geht, sollten wir es „in den Fußstapfen“ unseres Meisters mit Freude um seines Namens willen tragen. Wenn es allerdings um mehr geht – z.B. um einen großen Teil der Gemeinde Christi in unserem Land – dann kann auch ein Richtigstellen bzw. juristisches Wehren angebracht sein. Es gibt hier kein Gesetz der Meder und Perser. Letztlich muss jeder nach seinem Gewissen entscheiden und handeln. ☞



✚ SCHWEIZ ✚

Vorschau auf die Herbstkonferenz 2012

mit Alexander Strauch am 27./28. Oktober 2012 in Männedorf

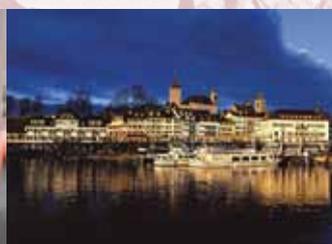
Am 27./28. Oktober 2012 findet, so der Herr will und wir leben, in Männedorf die 15. Herbstkonferenz der KfG statt. Alexander Strauch aus den USA hat als Referent zugesagt. Das Thema wird sein;

»Konflikte in der Gemeinde – wie können wir sie vermeiden bzw. (besser) damit umgehen?« Die Frage ist nicht wirklich, ob Konflikte entstehen – die Frage, die sich uns stellt ist oft, wie wir auch mit Konfliktsituationen so umgehen können, dass

es letztendlich zum Segen für die Gemeinde und zur Ehre des Herrn sein wird. Die Konferenz richtet sich an alle, die sich verbindlich in einer Ortsgemeinde engagieren. Wenn Sie dieses Thema interessiert, so merken Sie das Datum bitte in ihrem Terminkalender vor. ☞



Alexander Strauch





Arnold G. Fruchtenbaum

Geheimnisse Gottes – Israel, Satan und das Neue Testament

CMD / CMV, Gb., 252 S., ISBN: 978-3-939833-41-3, Art.Nr. 253.144, EUR 12,50

Arnold G. Fruchtenbaum behandelt in diesem Werk unterschiedliche Themengebiete. Er legt zunächst dar, warum Israel die Frau Jahwes und warum die Gemeinde die Braut Christi ist. Dann erklärt er ausführlich acht Geheimnisse Gottes im Neuen Testament und sechs verschiedenen Aufenthaltsorte Satans. Schließlich lüftet der Autor das Rätsel um den Übergangszustand zwischen Tod und Auferstehung der Gläubigen. Insgesamt fasst dieses Buch sehr wichtige Lehraussagen für das Verständnis der Schrift zusammen und erklärt sie auf verständliche Art. Es handelt sich um eine Neu-Auflage des früheren Bandes „Ergänzungen zum Handbuch der biblischen Prophetie“.

Thomas Schneider

Frontal gegen Christen – Der Fall Plock

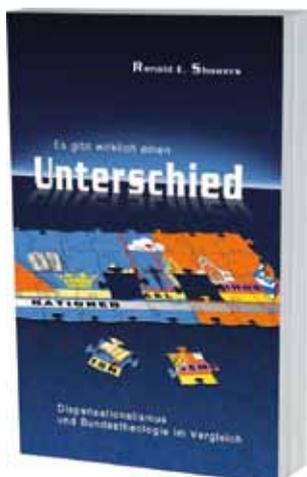
Lichtzeichen-Verlag, Pb., 64 S., ISBN: 978-3-869540-50-4, Art.Nr. 065.068,

EUR 2,95

Als Hörbuch: Art.Nr.: Art.Nr. 955.662, EUR 3,95

Kurz vor Weihnachten 2011 brachte der Norddeutsche Rundfunk (NDR) auf seiner Internetseite den Artikel „Kinder schlagen im Namen Gottes“. Darin bezog sich der Sender auf einen Vortrag von Wilfried Plock, der im Internet abrufbar war. Zusätzlich strahlte der NDR ähnliche Beiträge über Radio und Fernsehen aus. Es entwickelte sich eine Medien-Kampagne. Große Zeitungen und ungezählte Internet-Portale griffen das Thema auf. Eine Grünen-Politikerin und weitere Personen erstatteten Strafanzeige.

Die Dokumentation des Lichtzeichen-Verlages enthüllt, wie grenzwertig die Vorgehensweise der NDR-Autoren ist und wie die Macher der Beiträge bewusst auf die gesamte evangelikale Bewegung zielen. Das Buch offenbart einmal mehr die erschreckende Macht der Medien. Es zeigt aber auch, wie sich Christen mit legitimen Mitteln wehren können. Hier werden die angeblichen „Enthüller“ enthüllt.



Renald E. Showers

Es gibt wirklich einen Unterschied

CMV, Pb., 220 S., ISBN: 978-3943175-01-1, EUR 7,50

Was ist Gottes Endziel in der Geschichte? Welche Bedeutung haben die verschiedenen Bundesschlüsse in der Bibel? Welches Verhältnis haben Christen zum mosaischen Gesetz? Werden sich Gottes Verheissungen an Israel in einem realen 1000-jährigen Reich auf dieser Erde unter der Herrschaft Christi erfüllen oder sind sie rein geistlich zu verstehen?

Übersichtlich gegliedert stellt der Autor zunächst die Antworten und Argumente der Bundestheologie vor, dann jene des Dispensationalismus. In beiden Auslegungsmodellen sucht er nach dem „roten Faden“, welcher den Lauf der

gesamten Menschheitsgeschichte erklärbar macht. Aber auch „kleine“ Fragen muss eine überzeugende Geschichtsphilosophie schlüssig lösen können: Warum gibt es innerhalb der Bibel unterschiedliche Anweisungen über den Umgang mit Mördern, über erlaubte und verbotene Speisen und über den Inhalt der Evangeliumsbotschaft, die die Jünger verkünden sollten?

Sehr aufschlussreich und mit vielen Zitaten aus der Kirchengeschichte belegt sind auch die Kapitel über die Entstehung und Entwicklung der verschiedenen Lehren über das Millennium (Prä-, Post- und Amillennialismus). Die Wahl der theologischen Grundlinie macht auch hier bis in den praktischen Alltag hinein einen großen Unterschied!



Courageous – Ein mutiger Weg
Der Nachfolge-Film von »Fireproof«

DVD, 130 Min., ISBN: 403-0-52172-625-3, Art.Nr. 965.109, EUR 14,99

Vier Männer, eine Herausforderung: sich kümmern und beschützen. Die Polizisten Adam Mitchell, Nathan Hayes, David Thomson und Shane Fuller verrichten ihren Job selbstbewusst und professionell. Privat warten jedoch Aufgaben auf die Männer, für die sie sich weniger geeignet fühlen ... Ein tragischer Unfall lässt die vier mit ihren Hoffnungen, Ängsten, ihrem Glauben und ihrer Rolle als Vater kämpfen. Kann ein verbindlicher Entschluss den Männern helfen, wieder näher zu Gott zu finden – und zu ihren Kindern?

„Courageous“ stellt die Frage: Was ist Mut? Ein emotionsgeladenes, actionreiches Drama der Macher von „Fireproof“.

Dieser Film ist es wahrlich wert, empfohlen zu werden. Jede Familie in Deutschland sollte ihn sehen, darüber hinaus alle Lehrer, Erzieher, Jugendmitarbeiter und nicht zuletzt alle Jugendlichen. Möge Gott die Botschaft dieses Films in Deutschland ebenso segensreich gebrauchen wie in den USA und in weiteren Ländern!

Wilfried Plock

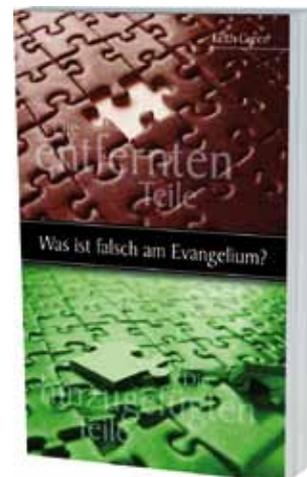
Keith Green

Was ist falsch am Evangelium?

CMD, Tb., 64 S., 2. Aufl., ISBN 3-9810173-6-6, Art.Nr. 253.636, EUR 2,50

Das Evangelium Gottes war von den Anfangstagen an immer umkämpft. Ob zur Zeit der Gnosis, ob im dunklen Mittelalter, in der Zeit der Aufklärung oder im heutigen Zeitalter des Pragmatismus – immer waren Christen in der Gefahr wegzunehmen, hinzuzufügen oder gleichzeitig beides zu tun.

Darum veröffentlichen wir gerade jetzt diesen 25 Jahre alten Text von Keith Green. Man mag über den 1982 verunglückten Sänger und Autor denken, wie man will, aber diese Botschaft ist ein prophetisches Vermächtnis! Ich stimme ihm zwar nicht in allen Einzelheiten zu, wohl aber in der Hauptaussage. Im ersten Teil geht der Autor auf die entfernten Bestandteile des Evangeliums ein: das Blut, das Kreuz, die Buße etc. während er in der zweiten Hälfte über die hinzugefügten Elemente spricht. Hier behandelt er zum Beispiel den Ruf, nach vorne zu kommen oder das so genannte Übergabe-Gebet. Ich wünschte, seine provozierenden Aussagen würden uns alle aufrütteln. Sie sind wahrlich dazu angetan. Mögen uns die Beiträge von Keith Green und William MacDonald anspornen, neu die Schrift zu studieren und unsere Weitergabe des Evangeliums zu überprüfen.



Wilfried Plock



Deutsche
Gesetze

Dieser Artikel ist die Mitschrift eines Vortrages. Der Autor ist der Redaktion persönlich bekannt, möchte aber anonym bleiben. Daher wurden der Name des Autors sowie einige Ortsbezeichnungen geändert.

Die Redaktion

juristische Aspekte körperlicher Züchtigung

Markus Friedrich, Neukirchen

EINLEITUNG

Mein Name ist Markus Friedrich. Ich bin verheiratet und Vater von drei nicht immer ganz gehorsamen Kindern. Beruflich bin ich als Vorsitzender Richter einer Strafkammer beim Landgericht in Aachen beschäftigt.

„Hilfe, meine Kinder gehorchen mir nicht!“ Welchen Eltern ist dieser Hilferuf nicht vertraut und wem ist in seiner Verzweiflung nicht schon einmal „die Hand ausgerutscht“? Vor einiger Zeit will man herausgefunden haben, dass 80% der Kinder und Jugendlichen von ihren Eltern mindestens einmal schon eine Ohrfeige und über 30% eine Tracht Prügel erhalten haben. Auch heute sollen noch 76% der Eltern nicht bereit sein, komplett auf eine Ohrfeige oder den berühmten Klaps als Erziehungsmaßnahme zu verzichten. Eine aktuelle Umfrage unter mehr als 4000 Lesern eines Elternportals ergab eine vergleichbare Tendenz: Auf die Frage, ob eine Ohrfeige vom Gesetzgeber bestraft werden sollte, antworteten 82,5% mit Nein. Nur 15,3% meinten, dass eine Bestrafung der Eltern in solchen Fällen angebracht ist, und 2,2% der Befragten waren sich unsicher. Andererseits sind in den letzten Jahren vermehrt

folgeschwere Kindesmisshandlungen durch überforderte Eltern bis hin zu tragischen Fällen von zu Tode geprägten Kleinkindern bekannt geworden.

Auch sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen sind mehr und mehr zum Gegenstand öffentlicher Wahrnehmung geworden. In diesem aufgeheizten gesellschaftlichen Klima ist Gewalt gegenüber Kindern ganz allgemein und undifferenziert immer mehr zu einem „heißen Eisen“ geworden. Es verwundert daher nicht, dass Ende 2011 ein bekannter evangelikaler Vortragsreferent und Buchautor bei einer Staatsanwaltschaft angezeigt worden ist, weil er bei einem Vortrag in einer freien christlichen Gemeinde öffentlich zu Straftaten aufgefordert haben soll, nämlich zur körperlichen Züchtigung von Kindern durch ihre Eltern und damit zu Körperverletzungsdelikten im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB). Stehen also Eltern heutzutage schon mit einem Bein im Gefängnis, wenn sie ihrem ungehorsamen Nachwuchs „die Ohren lang ziehen“ oder gar „den Hosenboden versohlen“?

Ich möchte mich im Rahmen dieses Artikels auf die juristischen Aspekte körperlicher Züchtigung beschränken und habe die wichtigsten einschlägigen Gesetzestexte, auf die ich eingehen werde, am Ende der Ausarbeitung ergänzt.

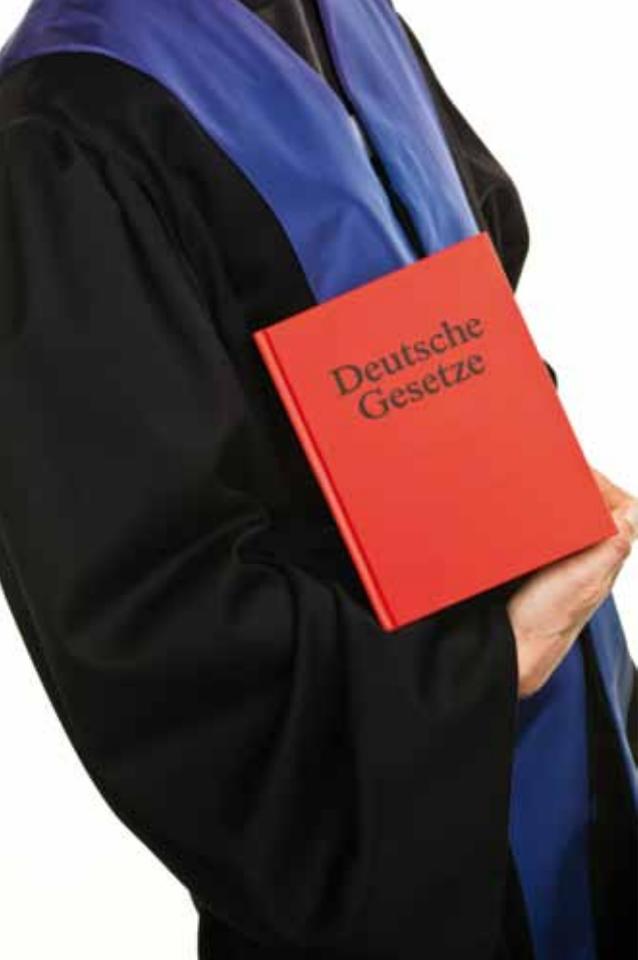
Was Gottes Wort über die körperliche Züchtigung von Kindern sagt, kann ich hier nicht behandeln.

I. HISTORISCHER ÜBERBLICK ÜBER DIE GESETZGEBUNG

Lassen Sie mich zunächst mit einem historischen Überblick über die gesetzgeberische Entwicklung des Züchtigungsrechts beginnen. Anders als Gott und Sein Gesetz ist das von Menschen gesetzte Recht schon immer veränderbar gewesen. Unser Recht passt sich gewöhnlich mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung den Änderungen in den gesellschaftlichen Verhältnissen und Anschauungen an. Zum Beispiel ist die „wilde Ehe“, wie sie noch vor 30 Jahren in weiten Kreisen der Bevölkerung genannt worden ist, inzwischen zur weitgehend akzeptierten und rechtlich durchstrukturierten „nichtehelichen Lebensgemeinschaft“ geworden. Der Prozess allmählicher Anpassung des Rechts an veränderte Lebenswirklichkeiten zeigt sich auch bei der Entwicklung der körperlichen Züchtigungsrechte in Deutschland, die nach und nach gefallen sind. Aufgehoben wurden schon im 19. Jahrhundert die Züchtigungsrechte gegenüber Soldaten, gegenüber dem Gesinde und gegenüber der Ehefrau mit Ausnahme von Bayern, wo der Mann noch bis 1947 formal das Recht hatte, seine Ehefrau, wie es hieß, „nötigenfalls mit Mäßigkeit“ körperlich zu züchtigen, um seine Stellung und Rechte durchzusetzen. In den 60-er und 70-er Jahren des letzten Jahrhunderts sind die Züchtigungsrechte gegenüber dem Lehrling, gegenüber dem Schüler und zuletzt auch gegenüber dem fremden Kind abgeschafft worden. Übrig blieb nur noch das innerfamiliäre körperliche Züchtigungsrecht der Eltern gegenüber ihren Kindern. Auch dieses Recht hat in der Gesetzgebung der letzten gut 100 Jahre eine rasante Entwicklung durchlaufen.

Im deutschen Kaiserreich durfte allein „der Vater angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden“.

*»Anders als
Gott und
Sein Gesetz
ist das von
Menschen
gesetzte
Recht schon
immer verän-
derbar gewe-
sen.«*



Davon, was damals als „angemessen“ galt, mag sich jeder ein eigenes Bild machen. Beispielsweise hat der Bundesgerichtshof noch im Jahre 1952 entschieden, dass der vorübergehende Nahrungsentzug, das unansehnliche Kurzschneiden der Haare und das wiederholte stundenlange Festbinden an Bett und Stuhl einer 16-jährigen, nach damaliger Anschauung sittlich verdorbenen Tochter die erlaubten Grenzen des Züchtigungsrechts nicht überschritten hat.

Durch das Gleichbehandlungsgesetz aus dem Jahre 1958 wurde das väterliche Züchtigungsrecht durch das elterliche Züchtigungsrecht ersetzt, aber nicht, um die Kinder zu schützen, sondern deshalb, weil es in der Nachkriegszeit in vielen Familien keinen Vater gab und Frauen gleichberechtigt sein sollten. Inhaltlich wurde ansonsten nichts geändert.

Bewegung brachte erst im Jahre 1968 eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach ein Kind, man höre und staune, „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und eigenem Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit“ ist. Etwa seit dieser Zeit hat das Pädagogikverständnis in der öffentlichen Diskussion eine tiefgreifende Wandlung erfahren. Die althergebrachten Erziehungsmetho-

den wurden in der gesellschaftlichen und politischen Meinungsbildung jener Zeit mehr und mehr zur „schwarzen“ Pädagogik erklärt.

Folgerichtig brachte die Kinderschafsrechtsreform von 1980 den Übergang von der elterlichen „Gewalt“ zur elterlichen „Sorge“. Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen wurden durch das Gesetz für unzulässig erklärt.

Nicht zuletzt aufgrund der Rechtslage in skandinavischen Ländern, wo Körperstrafen als Erziehungsmittel schon während der 70-er Jahre des letzten Jahrhunderts weitgehend verboten worden waren, geriet der deutsche Gesetzgeber zunehmend auch unter internationalen Druck. Im Jahre 1989 verlangten die Vereinten Nationen von Deutschland, Kinder vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, auch vor körperlicher Züchtigung, zu schützen. Heftige Diskussionen waren damals die Folge. In einem Leserbrief aus jener Zeit heißt es: *„Als evangelischer Christ, Theologe und Vater von sechs Kindern sehe ich mich veranlasst, gegen die jüngste Gesetzesinitiative im Bundestag zum Verbot von Prügeln, Ohrfeigen und Liebesentzug entschieden Widerspruch anzumelden. (...) Wer jede Form von Körperstrafe unterschiedslos unter Strafe stellt, nivelliert den pädagogisch fundamentalen Unterschied zwischen Kindesmisshandlung und einer von klaren erzieherischen Grundsätzen geleiteten maßvollen körperlichen Züchtigung, die auf das Beste des Kindes zielt und nicht vom Affekt bestimmt ist. (...) Niemand kann bestreiten, dass das biblische Ethos aus grundsätzlichen Gründen körperliche Züchtigung bejaht, solange sie maßvoll ist und im Dienst erzieherischer Liebe steht. (...) Ein Staat, der christlichen Eltern jede Form von Körperstrafe verbietet, greift ein von Gott gegebenes, vorstaatliches Recht an und schränkt nicht nur das elterliche Erziehungsrecht, sondern auch die grundrechtlich geschützte Religionsfreiheit ein!“*

Solche noch immer aktuellen Appelle haben damals wenig genutzt. 1992 ratifizierte Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention und verpflichtete sich damit völkerrechtlich, alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zu treffen, um Kinder vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung zu schützen.

Noch unter der konservativen Kohl-Regierung wurden 1998 „entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen“ für unzulässig erklärt. Diese Formulierung stellte noch kein generelles Züchtigungsverbot dar, sondern richtete sich nur gegen „entwürdigende“ Erziehungsmaßnahmen und grenzte zulässige, nicht entwürdigende Erziehungsmaßnahmen gegen Misshandlungen ab.

Im November 2000 wurde als vorläufiger Schlusspunkt dieser Entwicklung die einschlägige Bestimmung im Bürgerlichen Gesetzbuch, nämlich § 1631 Abs. 2 BGB, unter der damals rot-grünen Bundesregierung durch das „Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung“, das sogenannte Gewaltächtungsgesetz, nochmals verschärft. § 1631 Abs. 2 BGB in der noch heute gültigen Fassung lautet wie folgt: *„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“*

Zwar sollen Kinder ihr Recht auf gewaltfreie Erziehung gegen ihre Eltern nicht gerichtlich einklagen können. Kinder sind aber seit dem Gewaltächtungsgesetz „unschlagbar“, wie es eine Kampagne der Bundesregierung damals formulierte. Die gesetzliche Neuregelung ist zweifellos zu begrüßen, soweit sie schwere und schwerste Kindesmisshandlungen verhindern will. An die tragischen Fälle von brutal und teilweise zu Tode geprügelten Kindern vor allem aus sozial schwächeren Bevölkerungsschichten, die in den letzten Jahren publik geworden sind, darf ich nochmals erinnern. Keine einhellige Einmütigkeit findet sich aber auch unter Juristen zu der Frage, ob der rot-grüne Gesetzgeber mit dem Gewaltächtungsgesetz über das Ziel hinausgeschossen ist, soweit das absolute Gewaltverbot in der Erziehung auch in intakte und an sich unproblematische Eltern-Kind-Beziehungen eingreift.

II. AUSWIRKUNGEN AUF RECHTSLEHRE UND RECHTSPRECHUNG

Damit komme ich zu den erheblichen Auswirkungen des Gewaltächtungsgesetzes auf Rechtslehre und Rechtsprechung.

1. STRAFRECHT

Zunächst zum Strafrecht. Bis in die 90-er Jahre des vorigen Jahrhunderts hinein war in der Rechtslehre und der Rechtsprechung das elterliche Züchtigungsrecht gewohnheitsrechtlich anerkannt und unbestritten. Wenn zum Beispiel ein Vater seinem Sohn eine heftige Ohrfeige oder eine Tracht Prügel verabreichte, weil dieser „nur so aus Spaß“ beim Nachbarn eine Fensterscheibe eingeworfen hatte, hatte er sein Kind zwar „körperlich misshandelt“ und damit den Tatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung im Sinne von § 223 StGB erfüllt, weil seine Handlung, so die Definition der „körperlichen Misshandlung“, ein übles, unangemessenes Behandeln darstellt, welches das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit des Kindes mehr als nur unerheblich beeinträchtigt. Das den Tatbestand einer Körperverletzung erfüllende Verhalten des Vaters war aber aufgrund des elterlichen Züchtigungsrechts, eines sogenannten Rechtfertigungsgrundes, rechtmäßig und damit nicht strafbar, wenn folgende Voraussetzungen vorlagen:

- Die körperliche Züchtigung musste durch ein Fehlverhalten des Kindes veranlasst sein. Die rein vorbeugende oder auf vagen Vermutungen beruhende Züchtigung nach dem Motto: „Irgendetwas wird er schon ausgefressen haben“ war vom Züchtigungsrecht also nicht gedeckt.

- Die Züchtigung musste nach ihrer Art, ihrem Umfang und nach dem Alter des Kindes erforderlich und angemessen sein. Wenn mildere Mittel den gleichen Erfolg versprochen, durfte nicht geächtigt werden. Insoweit hatten die Eltern einen Ermessensspielraum, der in der Regel erst dann überschritten war, wenn dem Kind gefährliche, schwere oder dauerhafte Verletzungen zugefügt wurden.

- Die Züchtigung musste schließlich mit pädagogischer Motivation, dem sogenannten Erziehungswillen, erfolgen. Daran fehlte es zum Beispiel, wenn der Züchtigende sich an dem Kind nur abreagieren oder seinen Machtwillen durchsetzen wollte.

Noch im Jahre 1986 sah der Bundesgerichtshof diese Voraussetzungen des rechtfertigenden elterlichen Züchtigungsrechts in der vom juris-

tischen Schrifttum allerdings heftig kritisierten sogenannten „Wasserschlauchentscheidung“ in einem Fall als gegeben an, bei dem ein 8-jähriges und massiv provokantes Mädchen körperlich geächtigt wurde, indem der Vater mit einem stabilen Wasserschlauch derart stark auf das unbekleidete Gesäß und auf die Oberschenkel des Kindes schlug, dass dort rote Striemen und Blutergüsse zurückblieben.

Das Gewaltächtigungsgesetz hat inzwischen vieles verändert. Einigkeit besteht unter den Juristen heute nur insoweit, als dass das absolute Verbot körperlicher Züchtigung selbstverständlich körperliche Maßnahmen, die nicht als repressive Erziehungsmittel eingesetzt werden, sondern nur vorbeugend der Gefahrenabwehr dienen, nicht ausschließt. So darf und muss beispielsweise einem Kind, das mit einem gefährlichen Gegenstand hantiert, dieser Gegenstand erforderlichenfalls mit Gewalt entrissen werden. Auch darf und muss ein Kind von seinen Eltern zum Beispiel im Straßenverkehr, wenn nötig, mit Gewalt festgehalten werden. Eine Mutter darf und muss also ihren kleinen Sohn, der vor ein herannahendes Auto zu laufen droht, zur Abwendung der ihm drohenden Gefahr von der Fahrbahn zurückreißen. Höchstfraglich soll aber sein, ob sie ihm als „verantwortungsvolle“ Mutter als repressive Erziehungsmaßnahme eine Ohrfeige verabreichen darf, um ihm klar vor Augen zu führen, in Zukunft im Straßenverkehr achtsamer zu sein. Was staatliche Strafe bezweckt, nämlich die Besserung des Betroffenen, soll elterlichem Strafen also versagt sein.

Und damit komme ich zu den eigentlichen Streitthemen. Zu lebhaften Meinungsunterschieden im Strafrecht hat geführt, dass das Gewaltächtigungsgesetz an sich nicht die Kriminalisierung eines großen Teils der Elternschaft bezweckt. In der amtlichen Gesetzesbegründung findet sich nämlich folgende Passage:

„Ziel des Gesetzentwurfs ist die Ächtung der Gewalt in der Erziehung ohne Kriminalisierung der Familie. Nicht die Strafverfolgung oder der Entzug der elterlichen Sorge dürfen deshalb in Konfliktlagen im Vordergrund stehen, sondern Hilfen für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern.“

Kriminalisierung der Eltern hin oder her, von einigen Autoren wird die Meinung vertreten, das absolute Verbot körperlicher Bestrafung, greife übermäßig in das Elternrecht ein und verstoße deshalb gegen Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG), der wie folgt lautet:

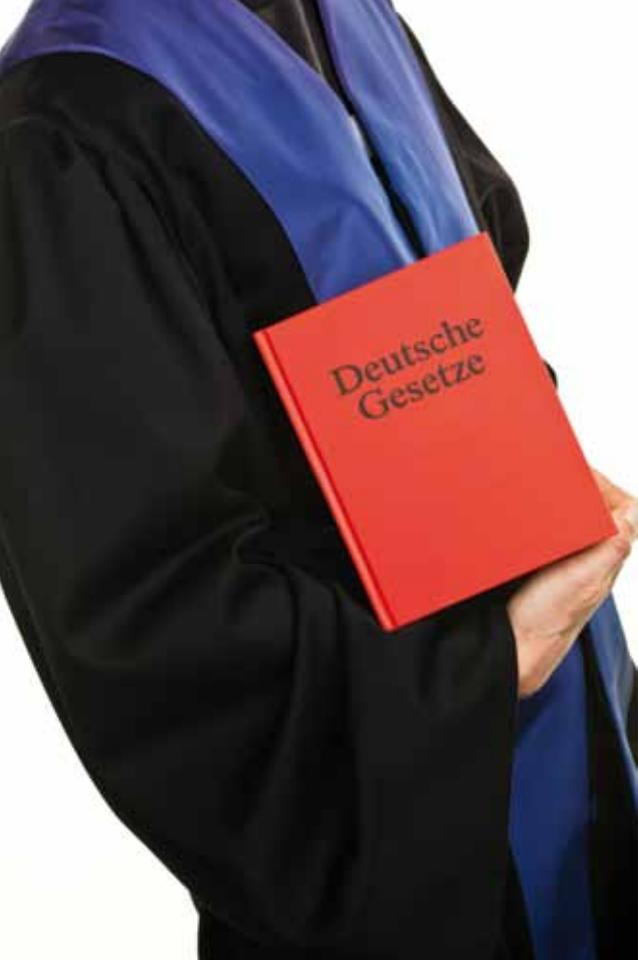
„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

So kann man etwa in einem Standardkommentar zum Grundgesetz Folgendes lesen: „Das Verhältnis der Kinder zu ihren Eltern hat das Grundgesetz als ein natürliches anerkannt und geschützt. Der Staat soll sich bis zur Grenze des Missbrauchs (...) nicht in dieses Verhältnis einmischen. Daraus resultiert die Duldung elterlicher Züchtigungsmaßnahmen, wenn sie nicht einen Missbrauch des elterlichen Züchtigungsrechts darstellen. Ohrfeigen, ein „Klaps“, aber auch eine die Gesundheit nicht beeinträchtigende Tracht Prügel aus gegebenem Anlass sind vom verfassungsrechtlich garantierten Erziehungsrecht der Eltern gedeckt und dürfen vom Staat nicht verboten werden.“

Der bekannte ehemalige Bundesverfassungsrichter Udo di Fabio geht zwar nicht soweit, dass er das absolute Gewaltverbot in der Erziehung für verfassungswidrig halten würde, er gibt in dem führenden Kommentar zum Grundgesetz aber Folgendes zu bedenken:

„Körperliche Gewalt ab einer bestimmten Intensität ist für den, der sehen will, gut sichtbar, die menschenverachtende Kindesbehandlung findet aber mindestens ebenso häufig in „gewaltfreien“ Verhaltensformen statt. Wer mit seinem fehlgetretenen Kind drei Tage nicht spricht, misshandelt es möglicherweise seelisch weit mehr, als wenn er ihm in überlegter Reaktion und maßvoll dosiert eine früher übliche „Backpfeife“ versetzt. Wer schon Kleinkinder unkontrolliert vor Fernseher und Computer allein lässt, wer dem sich deutlich abzeichnenden Fehlverhalten

»Was staatliche Strafe bezweckt, nämlich die Besserung des Betroffenen, soll elterlichem Strafen also versagt sein.«



von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit nicht entgegentritt, wer Bindungslosigkeit vorlebt, durch eigenen Nikotin- und Alkoholmissbrauch, durch unordentliche Lebensführung ein verheerendes Vor-

bild setzt, fügt seinem Kind möglicherweise enormen seelischen und körperlichen Schaden zu, ohne dass dies durch das Familienrecht oder das Strafrecht hinreichend und dramaturgisch wohlgeraten geahndet wird.“

Dem ist wenig hinzuzufügen. Und doch, die Verfassungswidrigkeit und damit die Nichtigkeit des absoluten Gewaltverbots in § 1631 Abs. 2 BGB kann nicht der Normunterworfenen und auch kein

juristischer Autor oder irgendein Gericht, sondern allein das Bundesverfassungsgericht aussprechen. Verfassungsbeschwerden oder Normenkontrollverfahren gegen § 1631

Abs. 2 BGB sind dort meines Wissens aber derzeit nicht anhängig. Unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen hätte ich auch kaum die Erwartung, dass das Bundesverfassungsgericht das umfassende Verbot körperlicher Kinderzüchtigung für verfassungswidrig erklären würde.

Den recht akademischen Darstellungen einzelner Autoren, die elterliche Züchtigung ihrer Kinder sei als „sozialadäquat“ erlaubt oder sei lediglich als „schlichtes“, aber nicht strafbares Unrecht zu begreifen, ist eine Verbreitung in Rechtslehre und Rechtsprechung versagt geblieben. Ebenso wird sich kaum mit Erfolg vertreten lassen, die im Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs angesiedelte Vorschrift des § 1631 Abs. 2 BGB sei für das Strafrecht irrelevant. Was im Eltern-Kind-Verhältnis familienrechtlich verboten ist, kann aufgrund der Einheitlichkeit der Rechtsordnung im Strafrecht nicht erlaubt sein. Wir müssen deshalb nach derzeitiger Rechtslage davon ausgehen, dass es seit dem Gewaltächtungsgesetz den früheren Rechtfertigungsgrund des elterlichen Züchtigungsrechts nicht mehr gibt.

Deshalb wird der strafrechtliche Meinungsstreit um elterliche Züchtigungsmaßnahmen in den letzten Jahren auf der Wertungsebene der Rechtswidrigkeit oder der Rechtmäßigkeit vorgelagerten Ebene der Tatbestandsmäßigkeit einer Körperverletzung ausgetragen. Wir erinnern uns: Der Tatbestand einer körperlichen Misshandlung ist definitionsgemäß ein „übles, unangemessenes Behandeln, welches das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt“.

Weitgehende Einigkeit besteht insoweit, dass „harte“ Körperstrafen, etwa eine ordentliche Tracht Prügel, die Erheblichkeitsschwelle einer tatbestandlichen und nach dem Entfallen des rechtfertigenden elterlichen Züchtigungsrechts auch strafbaren Körperverletzung überschreiten, insbesondere wenn Schlaginstrumente zum Einsatz kommen. Die Meinung einzelner Autoren, körperliche Bestrafungen seien nur dann verboten, wenn sie für das Kind entwürdigend sind, hat sich nicht durchsetzen können. Durch das Wort „andere“ im Wortlaut von § 1631 Abs. 2 BGB ist zum Ausdruck

gekommen, dass ausnahmslos jede körperliche Bestrafung einen entwürdigenden Charakter hat.

Umkämpft ist daher im Wesentlichen nur noch die Auffassung von weltanschaulich eher konservativen Autoren, die unter Hinweis auf die Absicht des Gesetzgebers, Eltern durch das Gewaltächtungsgesetz nicht kriminalisieren zu wollen, der Meinung sind, dass „leichte“ Körperstrafen wie Ohrfeigen, der leichte Klaps auf das Gesäß, das an-den-Haaren-oder an-den-Ohren-Ziehen, das feste Zupacken an den Oberarmen oder das heftige Schütteln von Kleinkindern das körperliche Wohlbefinden und die körperliche Unversehrtheit des Kindes nur unerheblich beeinträchtigen und deshalb keine tatbestandlichen Körperverletzungen sind. Wenn man, so wird argumentiert, wegen jeder durch schwere Unarten ausgelösten Ohrfeige das Strafrecht bemühen wollte, würde man mehr Familien zerstören als befrieden.

Nach der inzwischen aber wohl überwiegenden Meinung erfüllen auch diese „leichten“ Körperstrafen den Tatbestand der Körperverletzung. Allenfalls bei einer leichten taktilen Einwirkung, die nicht Schmerz zufügt, sondern lediglich Missbilligung symbolisiert, etwa bei einem Klaps auf einen mit Windeln gepolsterten Baby-Po, wird man vielleicht eine Ausnahme machen können. Sicher ist aber auch das nicht: So wurde im September 2004 ein Vater von einem Amtsgericht wohl in Potsdam wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von EUR 480,- verurteilt, weil er im betrunkenen Zustand seiner quengelnden, neun Monate alten Tochter einen Klaps auf den Po gegeben und sie danach auch noch derb festgehalten hatte. Was Ohrfeigen betrifft, hat der Bundesgerichtshof schon im Jahre 1991 entschieden, dass eine Ohrfeige in das Gesicht einer erwachsenen Frau eine Körperverletzung darstellt, auch wenn die körperliche Wirkung nur kurz anhält und keine Verletzungsfolgen hinterlässt. Ich gehe davon aus, dass der Bundesgerichtshof, nachdem inzwischen das Gewaltächtungsgesetz ergangen ist, genauso entscheiden würde, wenn die Ohrfeige einem Kind durch einen Elternteil verabreicht würde.

Entsprechende Entscheidungen von Amtsgerichten liegen bereits vor:

»Nach der inzwischen aber wohl überwiegenden Meinung erfüllen auch diese „leichten“ Körperstrafen den Tatbestand der Körperverletzung.«

• So verurteilte das Amtsgericht Köln im Oktober 2003 eine Mutter, die ihrer zweijährigen Tochter an einer Straßenbahnhaltestelle mit der flachen Hand mindestens einmal ins Gesicht geschlagen und sie heftig geschüttelt hatte, wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von EUR 75,-.

• Im November 2004 verwarnte das Amtsgericht Burgwedel bei Hannover eine Mutter wegen vorsätzlicher Körperverletzung ihrer zweijährigen Tochter und behielt sich die Verurteilung zu einer Geldstrafe von EUR 100,- vor, weil die Frau dem ungehorsamen Mädchen bei einem Kaffeekränzchen eine heftige Ohrfeige gegeben hatte, das Kind durch den Schlag das Gleichgewicht verloren hatte und gegen eine Tischkante geprallt war.

• Ein Amtsgericht in Berlin verurteilte im Jahre 2010 einen Vater wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von EUR 800,-, weil er seiner vierjährigen Tochter zwei Ohrfeigen verabreichte, weil das Mädchen auf dem Wochenmarkt weggelaufen war.

Nicht mit Nachsicht rechnen kann man vor allem dann, wenn die Züchtigung eines Kindes mit Schlaggegenständen erfolgt. In solchen Fällen werden die Gerichte schon wegen des ihnen zur Verfügung stehenden Strafrahmens keine Geldstrafen, sondern in der Regel wegen gefährlicher Körperverletzung nach § 224 StGB Freiheitsstrafen verhängen und deren Vollstreckung zur Bewährung aussetzen.

• So verurteilte das Amtsgericht Weiden in der Oberpfalz im Juli 2004 einen Vater wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten mit Bewährung, weil er seinen Sohn wegen schlechten Benehmens in der Schule mit einem Ledergürtel geschlagen und ihm dadurch Blutergüsse und Hautabschürfungen zugefügt hatte.

• Schließlich erhielt eine Mutter im März 2009 durch das Amtsgericht Neu-Ulm wegen gefährlicher Körperverletzung eine Bewährungsstrafe von vier Monaten, weil sie völlig entnervt mit einer Wäscheleine auf ihren 12-jährigen Sohn eingeschlagen hatte, der trotz ihrer Ermahnungen nicht aufgehört hatte, mit einem Feuerzeug an einer Spraydose zu zündeln.

Betonen will ich allerdings, dass diese veröffentlichten Entscheidungen, wie so oft, die Rechtspraxis nicht unbedingt repräsentieren. Meistens kommen sie nur wegen ihrer Besonderheit in das öffentliche Licht. Soweit ich es überblicke, sind strafrechtliche Verurteilungen wegen elterlicher Züchtigungsmaßnahmen nach neuem Recht bislang die Ausnahme geblieben. Höchstrichterliche Entscheidungen zu diesen Rechtsfragen gibt es noch nicht. Auf wiederholte Anfragen bei Strafrichtern des Oberlandesgerichts Celle konnte man mir keinen Fall einer Verurteilung wegen Körperverletzung benennen, der früher durch das elterliche Züchtigungsrecht gerechtfertigt gewesen wäre. Ich selbst habe in meiner Tätigkeit als Vorsitzender Richter beim Landgericht Aachen ebenfalls noch nicht über einen solchen Fall zu entscheiden gehabt. Entsprechende Urteile von Amtsgerichten aus dem hiesigen Raum soll es zwar geben; sie beschränken sich aber, wie mir gesagt worden ist, auf Fälle schwerer Gewaltanwendung gegenüber Kindern. Ganz scheint ein gewisses Augenmaß den Richtern und Staatsanwälten im hiesigen Bereich also noch nicht abhanden gekommen zu sein. Sogar eine sehr atheistisch geprägte Strafrichterkollegin sagte mir vor einiger Zeit, Gesetz hin, Gesetz her, eine gewisse körperliche Komponente in der Kindererziehung müsse sein. Sie selbst habe als Zweijährige erst gelernt, dass man andere nicht beißen darf, als sie von ihrer Mutter einmal absichtlich gebissen worden sei.

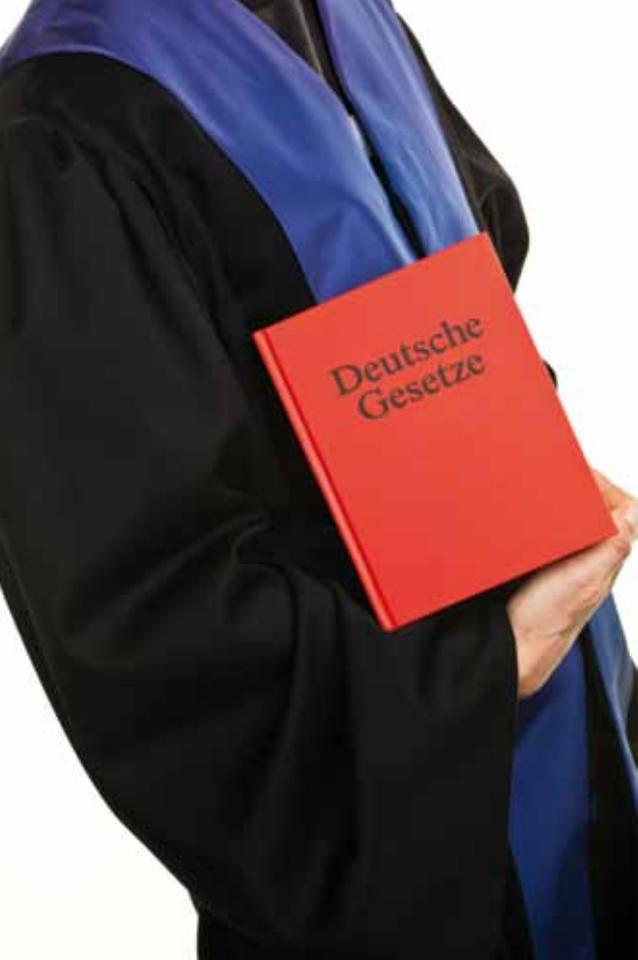
Strafurteile sind bislang also, wie ich nochmals betonen möchte, die Ausnahme geblieben. Nur ein sehr geringer Teil elterlicher Gewalt gegenüber Kindern kommt bislang zur Anzeige. Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte sind bekanntermaßen ohnehin dermaßen überlastet, dass sie längst nicht jeder „Bagatelle“ nachgehen können. Sie könnten „zumachen“ und „einpacken“, wenn jeder Fall elterlicher Gewalt gegenüber ihren Kindern zur Anzeige gelangen würde. Die Furcht, dass jedem Klaps automatisch der Staatsanwalt folgt, ist daher jedenfalls derzeit nicht realistisch. Und wenn tatsächlich eine Strafanzeige erstattet worden ist, etwa weil die körperliche Züchtigung in der Öffentlichkeit von Nachbarn oder Passanten registriert worden ist, ist es für unbescholtene Eltern

zwar mit Sicherheit ein belastendes Erlebnis, wenn sie von der Polizei aufgesucht werden; aber nicht jeder Staatsanwalt ist auch ein ideologischer Strafverfolger.

Aus erster Quelle erfuhr ich bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg, dass dort eine Bestrafung der Eltern nicht um jeden Preis, sondern nur dann angestrebt wird, wenn nach einer Einzelfallprüfung der Eindruck entsteht, dass Kinder einer Spirale schwerer und sich wiederholender elterlicher Gewalt ausgesetzt sind, aus der sie aus eigener Kraft nicht herauskommen. Oftmals läge diese Sachlage, wie mir berichtet wurde, bei Familien mit Migrationshintergrund vor. Im „mitteleuropäischen Normalfall“, wenn also zum Beispiel einem nicht vorbestraften Vater aufgrund eines Ungehorsams des Kindes spontan die Hand „ausrutscht“ oder in ähnlichen „leichteren“ Fällen, wenn also vor allem nicht mit Gegenständen geschlagen worden ist, werde das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen in der Regel in Fällen geringer Schuld entweder sanktionslos gemäß § 153 der Strafprozessordnung (StPO) oder gemäß § 153a StPO gegen Weisungen oder Auflagen,

etwa eine überschaubare Geldauflage zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, eingestellt. Nach dem Grundsatz, dass Hilfe vor Strafe gehen soll, kann der Staatsanwalt in geeigneten Fällen nach Nr. 235 Abs. 3 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung auch dann verneinen, wenn sozial-pädagogische, familientherapeutische oder andere unterstützende Maßnahmen eingeleitet worden sind und diese Erfolg versprechend erscheinen. Er kann sich in diesem Zusammenhang der sogenannten Gerichtshilfe, einer Art Justizsozialdienst, bedienen. Diese Einstellungsmöglichkeiten werden in der Praxis als Korrektiv dafür eingesetzt, dass der Gesetzgeber maßvoll züchtigende Eltern nach

»Nicht mit Nachsicht rechnen kann man vor allem dann, wenn die Züchtigung eines Kindes mit Schlaggegenständen erfolgt.«



Nachweisbarkeit eingestellt werden müssen, etwa wenn sich das betroffene Kind auf sein Zeugnisverweigerungsrecht beruft und andere Beweismittel nicht zur Verfügung stehen.

2. FAMILIEN- UND SOZIALRECHT

Die Ächtung der Gewalt in der Kindererziehung hat auch Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete, auf die ich aber nur noch kurz eingehen möchte. Verstöße von Eltern gegen das Verbot körperlicher Züchtigung können unter Umständen familienrechtliche und sozialrechtliche Folgen haben. Ein zentraler Begriff im Familien- und Sozialrecht ist insoweit die „Gefährdung des Kindeswohls“. Liegt eine Gefährdung des Kindeswohls vor, können unter weiteren Voraussetzungen familiengerichtliche Maßnahmen nach dem Katalog des § 1666 Abs. 3 BGB bis hin zum Entzug der elterlichen Sorge ausgelöst werden, der Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666a BGB aber nur dann, wenn alle anderen mildereren Mittel versagt haben. Bei einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl kann nach § 42 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) auch die Inobhutnahme eines Kindes durch das Jugendamt möglich sein.

verbreiteter Auffassung in eine „Kriminalitätsfalle“ gebracht hat. Diese verfahrensrechtliche „Notbremse“ zugunsten überkriminalisierter Eltern scheint auch der Gesetzgeber selbst im Auge gehabt zu haben, wenn er davon spricht, dass „Maßnahmen wegen elterlicher Misshandlungen gegenüber ihren Kindern häufig gar nicht ergriffen werden, sondern Verfahrenseinstellungen erfolgen.“ So hat beispielsweise das Amtsgericht Berlin-Tiergarten im Jahre 2006 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren gegen eine Mutter, die ihre 12-jährige Tochter mehrfach schmerzhaft mit der flachen Hand geschlagen und mit dem Kopf gegen eine Wand gestoßen hat, gegen Zahlung von EUR 250,- an den Deutschen Kinderschutzbund eingestellt. Auch das schon erwähnte Urteil des Amtsgerichts Burgwedel gegen eine Mutter, die bei einem Kaffeekränzchen ihr Kind geschlagen hatte, ist nur deshalb ergangen, weil die Frau auf einem Freispruch beharrt und einer Verfahrenseinstellung nicht zugestimmt hatte. Gericht und Staatsanwaltschaft wären zu einer Einstellung des Verfahrens bereit gewesen.

Nicht selten wird ferner ein Verfahren gegen Eltern wegen fehlender

sein, wenn körperliche Erziehungsmethoden nach Art, Ausmaß und Häufigkeit der Gewaltanwendung den niedrigschwelligen „Normalverstoß“ überschreiten. Besonders gravierende Maßnahmen wie die Inobhutnahme eines Kindes durch das Jugendamt oder der Entzug der elterlichen Sorge setzen aber ein sehr schwerwiegendes Fehlverhalten der Eltern voraus. So hat etwa das Verwaltungsgericht Ansbach im Jahre 2006 die Inobhutnahme eines neunmonatigen Mädchens, das ohne ausreichende Versorgung und ohne jede emotionale Zuwendung unter katastrophalen hygienischen Verhältnissen im Haushalt der alkoholabhängigen Mutter dahingevegetierte, gebilligt. Die elterliche Sorge haben Gerichte mehrfach bei der drohenden Zwangsbeschneidung moslemischer Mädchen entzogen. 2008 sorgte ein Fall aus Bayern für Aufsehen: Das Amtsgericht Kelheim entzog einem Ehepaar das Sorgerecht, weil es seine acht Kinder im Alter zwischen neun Monaten und elf Jahren über längere Zeiträume hinweg in ihren Zimmern eingesperrt hatte. Außerdem hatten die Eltern einige Kinder mit einem Kochlöffel blutig geschlagen oder in den eigenen Kot gedrückt.

Auch bei schweren körperlichen Übergriffen an Kindern, etwa einer erheblichen stumpfen Gewalteinwirkung gegen die Bauchregion eines wenige Wochen alten Säuglings, bei häufigen Bissen in das Gesäß von Vorschulkindern oder bei Blutergüssen und Rippenbrüchen von Kindern haben verschiedene Oberlandesgerichte in den letzten Jahren vom Entzug der elterlichen Sorge abgesehen, wenn sich in der Erziehungseinstellung der Eltern die gewünschte Entwicklung abzeichnet. Die „gewünschte Entwicklung“ ist dabei in erster Linie eine Öffnung gegenüber den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Nach § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII sollen die Jugendämter Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können. Bei allem Respekt, ein Allheilmittel sind die Hilfsangebote der oft personell unterbesetzten Jugendämter aber wohl auch nicht. Dies zeigt sich schon darin, dass 2008 in Köln fast doppelt so oft wie im Jahre 2003 das elterliche Sorgerecht entzogen wurde, obwohl die Anzahl der Familien, die Angebote des Jugendamtes in

Führt nun jede Ohrfeige zu einer Gefährdung mit familien- und sozialrechtlichen Risiken? Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Auszug aus einem 2006 herausgegeben Handbuch des inzwischen wieder CDU-geführten Bundesfamilienministeriums zur Kindeswohlgefährdung, der wie folgt lautet:

„Jedoch sind körperliche Strafen, die mit einem geringen Einsatz von Zwang oder Gewalt verbunden sind, kein Verletzungsrisiko bergen und für das Kind erkennbar erzieherischen Zwecken dienen, von körperlichen Misshandlungen deutlich zu trennen. Nach gegenwärtigem Wissensstand sind solche Bestrafungen im Mittel auch regelhaft nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Kindeswohls verbunden.“

Bei niedrigschwelliger Gewalt und vereinzelt „Normalverstößen“ von Eltern gegen das Verbot körperlicher Kinderzüchtigung sehe ich daher – mit aller Vorsicht gesagt – derzeit keine wirkliche Gefahr familienrechtlicher oder sozialrechtlicher Konsequenzen. Anders kann es aber

Anspruch nahm, von 2003 bis 2008 um 68% anwuchs.

„Lassen sich Eltern nicht auf solche neuen von der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickelnden und dringend bereit-zustellenden Programme ein, müssen sie mit strafrechtlichen, aber auch mit zivilrechtlichen Kinderschutzmaßnahmen rechnen“,

so heißt es dennoch in einem Großkommentar zum Familienrecht. An dieser Stelle sehe ich am ehesten Gefahren für christliche Eltern, die ihre körperlichen Züchtigungsmethoden beibehalten wollen. Ohne „den Teufel an die Wand malen“ zu wollen: Allzu blauäugig sollte man den staatlichen Institutionen nicht begegnen. Vorhersehen, wie sich die Rechtspraxis zukünftig entwickeln wird, kann niemand. Bei Eltern, die ihre Kinder aus Glaubensgründen der allgemeinen Schulpflicht entzogen, hat der Bundesgerichtshof aber schon im Jahre 2007 den Entzug des Sorgerechts gutgeheißen.

3. POLIZEIRECHT

Der Vollständigkeit halber sei schließlich erwähnt, dass zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, die ja auch gegen Kinder gerichtet sein kann, das Polizeigesetz von Baden-Württemberg (PolG) mit Wirkung vom 1. September 2009 geändert worden ist. Nach § 27a Abs. 3 PolG kann die Polizei gegen eine Person einen Wohnungsverweis aussprechen, wenn von ihr erhebliche Gefahren für Mitbewohner drohen, und gegen solche Personen notfalls auch ein befristetes Rückkehr- und Annäherungsverbot verhängen. Diese Maßnahmen werden jedoch nur in Fällen schwerer und wiederholter Gewaltanwendung in Betracht kommen. Der „mitteleuropäische Normalfall“ dürfte davon nicht betroffen sein.

III. SCHLUSS

Nach allem, was gesagt worden ist, sehen wir, dass die juristische Beurteilung körperlicher Züchtigung von Kindern durch ihre Eltern dem biblischen Befund, auch wenn ich auf ihn nicht eingegangen bin, nicht entspricht, vor allem, aber nicht nur, wenn Kinder mit Schlaginstrumenten gezüchtigt werden. Die Gretchenfrage in diesem Zusammenhang lautet, ob wir Gott mehr gehorchen wollen oder nicht. Dies ist eine Gewissensentscheidung, die jeder für sich zu treffen hat und die ich jedem selbst überlassen möchte. ☛

Gesetzesliste

Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

§ 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

§ 223 Abs. 1 Strafgesetzbuch (Vorsätzliche Körperverletzung)

Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandliche Definition:

Eine „körperliche Misshandlung“ ist ein übles, unangemessenes Behandeln, das entweder das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.

§ 224 Abs. 1 Strafgesetzbuch (Gefährliche Körperverletzung)

Wer die Körperverletzung ... mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs ... begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 153 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (Einstellung wegen Geringfügigkeit)

Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

§ 153a Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (Einstellung nach Erfüllung von Auflagen)

Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.

Nr. 235 Abs. 3 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

Sind sozialpädagogische, familientherapeutische oder andere unterstützende Maßnahmen eingeleitet worden und erscheinen diese Erfolg versprechend, kann ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung entfallen.

§ 1666 Abs. 1, Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. ...
Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,

6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

§ 1666a Abs. 1, Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch
Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfe, begegnet werden kann. (...)
Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

§ 42 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a. die Personenberechtigten nicht widersprechen oder
 - b. eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann ...
- Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

§ 16 Abs. 1, Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können. ...
Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

§ 27a Abs. 3 Polizeigesetz

Die Polizei kann eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen, wenn dies zum Schutz einer anderen Bewohnerin oder eines anderen Bewohners dieser Wohnung (verletzte oder bedrohte Person) vor einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr erforderlich ist (Wohnungsverweis). Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die erhebliche Gefahr nach Verlassen der Wohnung fortbesteht, kann die Polizei der der Wohnung verwiesenen Person verbieten, in die Wohnung oder den unmittelbar angrenzenden Bereich zurückzukehren (Rückkehrverbot) und sich der verletzten oder bedrohten Person anzunähern (Annäherungsverbot).

»Die juristische Beurteilung körperlicher Züchtigung von Kindern durch ihre Eltern entspricht nicht dem biblischen Befund.«

12 Feedbacks von Vätern zur Kindererziehung

*Eine Umfrage von
Andreas Dasch, Mannheim*

Weil wir selbst drei Vorschulkinder haben, stellte ich an eine Reihe von Vätern, die ich persönlich kenne und schätze, folgende zwei Fragen:

- 1) Was war die beste Entscheidung, die du bei der Kindererziehung getroffen hast?
- 2) Was war der größte Fehler, der dir (aus jetziger Sicht) bei der Erziehung unterlaufen ist?

DIE ANTWORTEN

#01

1) Mit meiner Frau jeden Morgen für unsere Kinder zu beten und jeden Abend für sie zu danken. Dazu ha-

ben wir uns bemüht, ihnen als Vorbilder den Glauben vorzuleben, offen und authentisch zu leben.

2) Insgesamt haben wir aber leider zu wenig gebetet und zu oft als Vorbild versagt.

#02

1a) Mich in konkreten Situationen von meiner Frau korrigieren zu lassen und (immer wieder) bei Versagen ehrlich um Entschuldigung zu bitten.

1b) Zeit zu zweit, Vater-Kind-Tage,



ein Kurzausflug mit Übernachtung im Zelt bleibt für immer unvergessen.

1c) Klare Ankündigung von körperlicher Strafe bei Rebellion und Lüge (max. bis zum 7. Lebensjahr). Die Wirkung ist verblüffend.

2a) Ausraster im Jähzorn. Verlust der Achtung und Abkühlen der Herzensbeziehung sind die sofortige Folge.

2b) Etwas zu wenig Anleitung zur Übernahme

die Kids sich nicht für ihren Vater schämen müssen.

2a) Falsches Verständnis von Strenge und Zucht (zu hart).

2b) Zu viel Ehestreit (belastet Kinder sehr).

2c) Zu wenig gemeinsamer Urlaub (dafür zu viele Gemeindeaktionen).

#04

1) Meine Frau zu lieben und zu ehren, so gut ich kann.

Warum?

Einerseits natürlich, weil das selbstverständlich ist.

Zum anderen

aber auch, weil so, wie ich mit meiner Frau umgehe, irgendwann auch meine Kinder mit ihr umgehen werden (bitte glaubt mir, das stimmt!). Und es ist so wichtig, wie Kinder (insbesondere, wenn es mehrere sind) mit ihrer Mutter umgehen. Im schlimmsten Fall können sie sie förmlich kaputt machen - und so sieht dann auch die ganze Familie aus.

Die Mutter ehren heißt auch, sich als Mann vor sie zu stellen und zu schützen. Kinder dürfen nicht alles mit ihrer Mutter anstellen, da muss es Grenzen geben. Gleichzeitig lernen die Kinder dabei, was es bedeutet, einen Menschen zu lieben und zu achten. Das ist mit vom Besten, was ich ihnen fürs Leben mitgeben kann; sie werden später vielleicht selbst einmal eine Familie haben.

2) Für meine Kinder zu wenig Zeit zu haben und zu oft ungeduldig, manchmal sogar zornig zu werden. Warum? Wir Männer laufen Gefahr, alles und jedes wichtiger zu nehmen als unsere Kinder. Da haben Beruf, Gemeinde, andere Menschen, vielleicht sogar der (Sport-) Verein vielleicht höhere Priorität als mein Kind. Das kann sehr verletzen. Letzteres besonders auch, wenn Kinder in Ungeduld und Zorn ungerecht behandelt werden. Ein Glück, dass es Gott gibt! Nicht nur, dass ER mir mein Versagen vergibt, ER kann

auch meine Fehler, mein Versagen an den Herzen meiner Kinder wieder ausgleichen bzw. heilen.

#05

1) Mich selber zu hinterfragen und heil zu werden. Dazu gute Seminare besuchen. Und davon hat mir am meisten das Konzept „Fünf Sprachen der Liebe“ von Gary Chapman geholfen - also jedem Kind auf seine individuelle Art und Weise seinen Liebestank zu füllen. Wir versuchen immer, das Herz unserer Kinder zu erreichen.

2) Als die Kinder noch sehr klein bzw. im Bauch meiner Frau waren, habe ich zu wenig Anteil genommen. Und zu Beginn haben wir konzeptionslos und zu streng erzogen. Beides tut mir heute leid.

#06

1) Was mir wichtig war, wenn ich daheim war, mit den Kindern Zeit zu verbringen. Mit ihnen zu toben, ihr Freund zu sein.

2) Was die Kinder am meisten brauchen ist Konsequenz. Immer nachgebende Eltern machen viel kaputt, denn Kinder suchen ihre Grenzen. Leider fehlte mir das manches Mal. Wie sagte jemand? Kindererziehung ist Kniearbeit: Oft auf die Knie setzen - regelmäßig für sie im Gebet auf den Knien liegen - wenn nötig auch übers Knie legen.

#07

1) Regelmäßiges „Eheliches Gebet“ für Ehe und Kinder. Es war uns immer wichtig, unsere Liebe unseren Kindern gegenüber auszudrücken bzw. sie in gleicher Weise zu lieben.

2) Mit gutem Gewissen begann ich



alltäglicher Pflichten. Das führt zu Lebensuntauglichkeit.

2c) Mangelnde Wachsamkeit bei Anschaffung elektronischer Geräte. Ein Herunterschrauben der Ansprüche ist später kaum noch möglich.

#03

1a) Familie als geistliches Team leben, als Miteinander für Gott.

1b) Bewusst bei eigenen Fehlern die Vergebung des Kindes suchen und ihm deutlich machen, dass Gott mit mir nicht fertig ist, dass ich anders werden will und dass Sünde eine Realität im Leben des Vaters ist.

1c) Im Teenie-Alter Papa-Tage aufbauen und den Kontakt über die schwierige Zeit von 13-16 Jahren halten.

1d) Coole Aktionen machen, dass

»Die Zeit für die Pflege der eigenen Familie muss vor dem Dienst nach außen eingeordnet werden.«

meinen Dienst im Reich Gottes in der Reihenfolge: 1. Die Beziehungspflege zu Gott, 2. Das richtige schriftgemäÙe Ausüben des Dienstes, 3. Die Beziehung zu Frau und Kindern. Durch Dienst an anderen Menschen fehlte sehr oft die

Zeit
d e r
Z u -



wendung zu meiner Familie. Der Kampf um unseren regelmäßigen vertrauten Ehe-Abend zu zweit (empfehle ich wärmstens!) wurde leider oft für dienstliche Dinge geopfert. Erst viel später erkannten wir, dass die oben genannte Reihenfolge nicht schriftgemäß ist. Die Zeit für die Pflege der eigenen Familie muss vor dem Dienst nach außen eingeordnet werden.

#08

1) Meine Frau zu lieben, ihr treu zu bleiben und regelmäßig mit ihr für unsere Kinder zu beten. Es steckt viel Wahrheit und Weisheit in

dem Satz: Das größte Geschenk, das ein Vater seinen Kindern machen kann, ist ihre Mutter zu lieben. Eine einfache Methode, diese Treue und Liebe zu messen, ist das gemeinsame Gebet. Ein Ehepaar, das streitet oder schmolzt, betet nicht (1Petr 3,7). Das zentrale Anliegen einer solchen ehelichen Gebetsgemeinschaft ist naturgemäß das zeitliche und ewige Wohl der Kinder.

2) Irgendwie habe ich es nicht geschafft, das geistliche Vertrauen

meiner Kinder zu gewinnen. Ich empfinde es so, dass sie alle zu selbstsicher sind und nicht wirklich demütig, um auf das Wort Gottes und den Rat von erfahreneren Gläubigen zu hören. Aber wenn ich jetzt gefragt werde, was ich denn anders machen würde, wenn ich noch einmal anfangen könnte, kann ich keine einfache Antwort geben. Natürlich könnte ich jetzt Dinge aufzählen wie den Glauben authentischer leben, ein besseres Vorbild sein, kein Heuchler sein, mehr Zeit mit den Kindern verbringen, sich für ihr Leben interessieren etc. Aber den *einen* größten Fehler kann ich nicht nennen.

#09

1) Immer (auch jetzt noch) für jedes der Kinder da sein. Sie so zu lieben wie sie sind. Auch wenn sie z.Zt. nicht auf Gottes Wegen gehen. Wir beten täglich für alle mit Partner und Familie.

2a) Zu ehrgeizig bzgl. schulischer Leistung. Ich musste lernen vom hohen Ross abzusteigen.

2b) Zu lange in einer Gemeinde mit zu strengem, selbstherrlichem Prediger geblieben. Dadurch wurde die biblische Sicht unserer Kinder total verbogen.

#10

1) Die beste Entscheidung war zu versuchen, als Familie täglich eine gemeinsame Mahlzeit einzunehmen und danach eine Andacht zu lesen und anschließend der Reihe nach zu beten. Jetzt lesen wir der Reihe nach vor der Gebetsgemeinschaft noch einen Abschnitt in der Bibel. Unsere Jüngste liest auch schon. Das kann zwar zusammen 20-30 Minuten dauern, ist aber, so denke ich, ein großer Segen. Gebet und Gottes Wort gehören für die Kinder dann zu ihrem Alltag.

2) Der größte Fehler war, ein schlechtes Vorbild zu sein oder nicht

häufiger für die Kinder zu beten oder ihnen nicht häufiger ungeteilte Aufmerksamkeit zu schenken oder nicht konsequenter in der Erziehung gewesen zu sein oder unbeherrscht zu schreien (...) Ich höre jetzt auf, es ist zu frustrierend.

Trotzdem glaube ich, dass Jesus Christus uns bis heute vor einem richtig großen Erziehungsfehler bewahrt hat. Unser HERR liebt unsere Kinder mehr als wir. Wir sollten unser Vertrauen voll auf IHN setzen und unserer Kinder bitten, es auch zu tun. Eltern enttäuschen ihre Kinder. Kinder enttäuschen ihre Eltern. Jesus Christus enttäuscht nie.

#11

1) Den Kindern Gottes Wort weiterzugeben, authentisch sein, Fehler zugeben können und auch die Kinder um Verzeihung zu bitten, Zeit mit den Kindern verbringen.

2) Das Buch der Sprüche nicht mehr beachtet zu haben, nicht mehr Wert auf Charakterbildung gelegt zu haben.

#12

1) Das Allerwichtigste ist das Gebet. Wir haben schon vor der Geburt unserer Kinder gebetet: „*Herr, schenke uns bitte nur Kinder für den Himmel! Für die Hölle wollen wir keine groß ziehen.*“ Bis zum heutigen Tage sind unsere Kinder tägliches Gebetsanliegen. Wenn die Kinder größer werden, ist die BEZIEHUNG zu ihnen das A und O. Wir haben versucht, gerade auch in der Pubertäts- und Teenagerzeit eine offene Beziehung zu den Kindern aufrechtzuerhalten und zu vertiefen. Durch Gottes Gnade ist das gelungen. Überhaupt braucht man für gar nichts im Leben so viel GNADE wie für das Erziehen der Kinder.

2) Pestalozzi hat einmal gesagt: „*Konsequenz ist das Geheimnis der Erziehung.*“ Meine Frau war in vielen Belangen konsequenter als ich. Das würde ich aus heutiger Sicht besser machen wollen. ☹

»Authentisch sein, Fehler zugeben können und die Kinder auch um Verzeihung bitten.«



DEUTSCHLAND ist Missionsland

BRAUCHT engagierte Missionare

GEMEINDEN regional erreichbar

Bestellen Sie unsere **MISSIONSNACHRICHTEN**

Wir berichten aus Gemeinde und Mission in Deutschland.
Erscheint: 4x jährlich auf 4 S., kostenlos, per Post oder E-Mail

Deutsche Gemeinde-Mission e.V. • **Tel: 06132-711127**
Neustr. 2a • D-55263 Wackernheim • info@gemeinde-mission.de

Die Deutsche Gemeinde-Mission gründet und fördert Gemeinden durch leitende oder beratende Unterstützung vor Ort. Sie hilft, Menschen für Jesus Christus zu gewinnen und in Gemeinden zu integrieren.

www.gemeinde-mission.de

Liederbücher abzugeben!

Die Christliche (Brüder-)Gemeinde Ettlingen hat ca. 40 alte Liederbücher »Singt mit uns« (Auflage 1987), die wir nicht benötigen. Wenn ihr für sie Verwendung hättet (z. B. für eine neue Gemeinde), meldet euch bitte bei k.georgiev@t-online.de

Fußtapfen des Glaubens 6-14 Jährige

Sie suchen bibeltreues Kindermaterial für Schulkinder. »Fußtapfen des Glaubens« führt in acht Bänden durch die ganze Bibel. Jetzt ist der dritte Band vom NT neu erschienen. Fordern Sie kostenlos eine Beispiellektion an.

Bibel-Christen Mission eV
Postfach 13 22
D-36082 Hünfeld



Fon: (0 66 52) 91 81 82
Fax: (0 66 52) 91 81 84
eMail: info@bcm-ev.de
www.bcm-ev.de

Ob ihr nun esst oder trinkt oder sonst etwas tut, tut alles zur Ehre Gottes! (1.Kor.10,31)

Sommerfreizeiten nach biblischem Maßstab

Mit dem ritterlichen Freizeitthema »Paladin des Königs« ermutigen wir jeden Teilnehmer gezielt aus dem Wort Gottes zu einem treuen, auf Christus ausgerichteten Leben. Und im abenteuerlichen Camp impact im grandiosen Thüringer Forst werden wir jede Menge kreative, aktive und unterhaltsame Action in Sport, Spiel und Spaß erleben!

Preis (10 Tage): nur 190,- €
Altersstufe: 13-19 Jahre
Termin 1: 23.07.-01.08.2012
Termin 2: 06.08.-15.08.2012

Mehr Informationen:
www.impacteV.de

Camp impact / Neues Haus 1
Kevin Matthia
D-99887 Georgenthal
Tel.: +49 (0)36252 47801
Kevin.Mattia@impacteV.de



Christliche Jugendarbeit: Glaube, Bibel, Evangelium - praxis- und lebensnah - mit Sport, Spiel und Spaß



»Evangelisation – persönlich und als Gemeinde«

lautete des Thema der letzten Frühjahrskonferenz in Groß Dölln. Christoph Hochmuth / Salzburg diente uns mit absolut praktischen und biblisch fundierten Beiträgen; eine große Hilfe für jeden, der für sich selbst oder in der Gemeinde Anleitung zur persönlichen Evangelisation sucht.

Wie in jedem Jahr diente auch Wolfgang Bühne wieder mit einem Abendvortrag unter dem Titel »Schuhprobleme?! – Eph 6,15«.

Die Konferenz ist als MP3-CD zu EUR 16,- erhältlich (inkl. Powerpoint-Präsentation).



Konferenz für Gemeindegründung e.V. • Postfach 13 22
D-36082 Hünfeld • www.kfg.org/shop/
Tel. (0 66 52) 91 81 87 • Fax (0 66 52) 91 81 89

Frühjahrskonferenz der KfG · 2012

Impulsstage
für Gemeindegründung und Gemeindegewachstum

28.-30.9.2012

:: In Bewegung kommen
Gemeindegründungsbewegungen in Deutschland – erste Schritte

Ort
CVJM-Haus Solling :: 37586 Dassel

Referenten
Dr. Markus Wagner, Erwin Keck, David Schäfer

Veranstalter
Arbeitskreis Wachstum
(Förderer von Gemeindegründung und Gemeindegewachstum in Brüdergemeinden)

Einladungsflyer
mit detaillierten Angaben zum Tagungsablauf und Anmeldung anfordern bei: Lothar Jung, Kirchstraße 4 :: 35685 Dillenburg-Manderbach
E-Mail: CJ-Manderbach@christ-online.de

Es sind einfache und biblische Prinzipien, die weltweit zu einem erstaunlichen Gemeindegewachstum geführt haben. Besonders in Südostasien, China, Nordafrika und Lateinamerika sind Millionen von Menschen dadurch zum Glauben gekommen und Zehntausende Gemeinden entstanden, so dass man von regelrechten Gemeindegründungsbewegungen sprechen kann.

Wir wollen nicht nur über andere staunen, sondern selbst in Deutschland »in Bewegung kommen«. Erste zarte Pflänzchen zeichnen sich ab, ermutigende Erfahrungen werden weitergegeben – hoffentlich als erste Etappen zu einer selbsttragenden Bewegung. Wir wollen das Wirken Gottes besser verstehen und lernen, die einfachen Prinzipien in unserem Umfeld wirksam umzusetzen.



W
„Wandelt
in Weisheit
gegenüber denen,
die draußen sind ...“

Kol 4,5